Die
Leiden der Zeit

dargestellt

in der

Proceß-Geschichte

des

Friedrich Andreas Braun

von Calw,

von ihm selbst,

als Leidenden in der Zeit,

geschrieben und zum Druck befördert

des ihm bis jezt noch verweigerten Rechtes wegen,

so wie

zum Nuzen und Frommen seiner Mitmenschen.

Tübingen, 1822,

gedruckt mit Schramm'schen Schriften.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Erratum.

Am Schluß der Seite 74 ist, bevor man Seite 75 zu lesen anfangt, noch zu sezen: „Was ich hier sage, ist so wahr, als Gott über uns ist, und was ich stündlich mit dem ruhigsten Gewissen eidlich erhärten kann.“

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Daß die Leiden der Zeit größtentheils von den Menschen herrühren, zeigt die Geschichte seit Erschaffung der Welt bis jezt. Unter diese Leiden der Zeit gehört nun auch die Geschichte, welche ich hiemit öffentlich bekannt mache.

Möge die Erzählung derselben Richtern und deren Untergebenen von Nuzen seyn!

Zu dem mir auf den Hals geladenen Proceß gab die Veranlassung das Testament meines seeligen Herrn Schwiegervaters, gemacht zu Verhütung von Processen. Die Beilage I. enthält die vollständige Abschrift des Testaments; aus der Beilage II. ist der Grund ersichtlich, warum mein Herr Schwiegervater so testirte, wie er testirt hat. Zu mehrerer Bekräftigung meiner Behauptung, „daß blos die damalige Stellung, in welcher ich meinen Herren Actionnaires gegenüber stand, die Veranlassung zu diesem Testamente gab," dient folgende Thatsache. Die Frau Staatsdame Schott von Schottenstein, welche Sich wirklich in Calw aufhalten, sandten — wie mir mein seeliger Herr Schwiegervater sagte — den Herrn Stadtschreiber Bahnmaier in Weilderstadt zu Anfang des Jahres 1813 zu meinem Herrn Schwiegervater mit dem Auftrag, ihn zu veranlassen, daß er Bürge werde für das Actien-Capital, welches die Frau Staatsdame in die Tuchfabrick von Braun &

*

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Krauß gelegt hatten. Ein gleiches Ansinnen wurde von mehreren andern Herren Actionnaires gemacht.

Da nun kein Mensch vor dem Tode sicher ist, so verordnete mein Herr Schwiegervater zur Sicherheit meiner, meiner Frau und Kinder, daß uns Eltern blos der Zins aus dem zu Gunsten unserer Kinder mit Fideicommiß belegten Hauptstock zukommen, und der Familien-Rath über die Erhaltung des Grundstocks wachen solle; der §. 11. entbindet den Familien-Rath seines ihm aufgetragenen Amtes, sobald das Vermögen mit Sicherheit, das heißt „gesichert vor Eingriffen Anderer“ überlassen werden kann, und diß war der Wunsch des Testirers, an dessen noch nicht erfolgter Realisirung ich nicht die Schuld trage. Ich berühre noch, daß Herr Consulent, Dr. Fetzer in Stuttgardt, der Verfasser des Testamentes, mir bei einem Besuch im Sommer 1817 sagte: „Sie sind Ihrem Herrn Schwiegervater viel Dank schuldig dafür, wie er für Sie gesorgt hat.“ Damals war mir der Sinn dieser Worte dunkel, aber jezt begreife ich sie, da ich den Inhalt des Testamentes weiß.

Die im Testament benannte Mitglieder des Familien-Raths wählte mein Herr Schwiegervater deßwegen, weil er damit unser allseitiges Beste am sichersten gewahrt zu haben vermeinte, denn meiner Bemühung und Verwendung hat die Georgii'sche Familie es zu danken, daß mein nunmehriger Schwager Georgii mein Schwager ist.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Wie nun der Sinn des Testamentes von Seiten des Familien-Raths entstellt wird, ist aus Beilage IV. 1. 2. 3. ersichtlich.

Den Grund davon müssen meine Leser darin suchen, worin ich ihn gefunden habe, nemlich: schon vor mehr als zwei Jahren sagte man mir, daß Herr Heinrich Zahn, Sohn des Herrn Jurist Zahn (Vice-Präsidenten einer Hochansehnlichen Stände-Versammlung zu Stuttgardt) für meine Frau oder vielmehr für das Vermögen meiner Kinder bestimmt seye, und wenn ich auch dieser Sage anfangs keinen Glauben beimessen wollte, so mußte ich es bei Erblickung eines Briefes, so ich an das Hochlöbliche Ober-Amts-Gericht Calw im August 1819 von Karlsruhe aus geschrieben hatte, und wovon ich das Blatt mit der Addresse und dem Carlsruher Postzeichen auf dem ihm von Herrn Heinrich Zahn angewiesenen Orte im Waldhorn zu Calw vorfand; — auf der innern Seite des Blattes war von der Hand des damaligen Herrn OAGerichts-Actuars Heß die Addresse an Herrn Heinrich Zahn geschrieben, und von diesem mit Reißblei darauf bemerkt „ad varia & superflua." Früherer Vorgänge, welche meinen Verdacht noch mehr bestärken müssen, zu erwähnen, gehört nicht hieher, sondern ich gehe jezt zur Hauptsache über, nemlich wie ich gefliſſentlich herumgezogen worden bin dadurch, daß die Gerichte im Einklang mit meinen Gegnern gesprochen und gehandelt haben. (Der Hauptzweck, warum gerichtlich die Schändung meiner Ehre

ausgesprochen werden sollte, ist — wie Jedem in die Augen leuchtet — der, damit meine Frau und Kinder gegen die Zahn'sche Familie stets dankbar es erkennen sollen, daß ein Glied derselben sich so weit herabläßt, ein Weib zu heurathen, welches das Unglück getroffen hat, drei Kinder mit solch einem schlechten Manne, wie ich bin, zu zeugen.)

Im April 1819 starb mein Herr Schwiegervater; ich wurde nicht davon in Kenntniß gesezt, so wenig als ich zur Eröffnung des Testamentes vorgeladen wurde, ob ich gleich dem Hochl. Ober-Amt die Anzeige von meinem Aufenthalt in Carlsruhe gemacht hatte. Im August 1819 bat ich um Abschrift des Testamentes, und erhielt solche endlich im October. Als ich mich in dem Testament als Legatar bezeichnet fand, bat ich von Carlsruhe aus vorerst um Abschrift der Theilung, erhielt aber nichts, als abschlägliche Antworten. Diß veranlaßte mich, am 17. Juni 1820 die Reise nach Calw anzutreten, wo ich auf meine Bitte die Abschrift der Theilung erhielt, welche aber dem Original nicht ganz gleichlautend ist.

Weil mich Herr Ober-Richter fragte, wer mein Advocat sey, und ich, mit dem zur Schande der Menschheit existirenden sogenannten Proceß-Gang und dessen ewig langer Dauer unbekannt, noch keinen hatte, so begab ich mich zu Ende Juli's 1820 nach Tübingen, wo Herr Ober-Justiz-Procurator Kübel mir eine Schrift aufsezte, welche dem Hochlöblichen Ober-Amts-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Gerichte Calw zugesandt wurde (auch eine Schrift, auf meine Bitte von Herrn Kübel verfaßt, wurde dem Hochlöblichen Gemeinschaftlichen Ober-Amt zugesandt, der Erziehung meiner Kinder wegen, wovon Beilage III. näheren Aufschluß gibt), worauf alsdann die Parthieen auf den 14. Sept. 1820 vorgeladen wurden. Meine Frau durfte (ganz natürlich denen sogenannten unabänderlichen Beschlüssen des Familien-Raths zufolge) nicht erscheinen. Am 20. Decbr. 1820 war wieder Sizung in dieser sonnenklaren Sache; meine Frau durfte wieder nicht erscheinen, und wieder wurde Krankheit vorgeschüzt, welcher Unwahrheit bei Gericht voller Glauben beigemessen wurde; daran wurde gar nicht gedacht, nach dem Grund oder Ungrund dessen zu fragen, was ich am 14. Septbr. ad Protocollum angegeben hatte, sondern der Herr Ober-Richter fertigten mich mit der Bemerkung ab, daß diese Sache blos in pecuniairer Hinsicht zu behandeln sey, und daß ich den Proceß verliere, worauf ich erwiederte, daß ich keinen Proceß mit meiner Gattin wolle, sondern einzig um Execution des Testamentes und um Gerechtigkeit bitte. *) Ich darf hiebei nicht unbemerkt lassen, daß Herr Ober-Richter in dieser Sizung mir einmal abzutreten befahl, während mein Rechtsfreund zu bleiben gebeten wurde.

Lassen diß die Gesezе zu?

---

*) Ich bitte die Bemerkung S. 89 und 90 zu lesen.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Ich sezte meine Hoffnung auf meine Schrift vom 24. Novbr. 1820 (Beilage II,); so wichtig nun diese Schrift für meine Person und meine Rechts-Verhältnisse ist, so ist sie doch nicht einmal vorgelesen worden, und konnten also die Herren Assessoren, vom Stand der Dinge nicht amtlich unterrichtet, das Wort des Herrn Ober-Richters blos maschinenmäßig nachsprechen. Ich muß jedoch zur Ehre des Herrn Stadt-Raths Louis Stroh bemerken, daß er — wie er mir sagte — in der Sizung äußerte, im Testament hätte mir mein Herr Schwiegervater die und die Vortheile zugesichert, worauf aber Herr Ober-Richter erwiedert habe: „diß gehöre nicht hieher, sondern komme erst später zur Sprache."

Das vom Hochlöblichen Ober-Amts-Gericht Calw per unanimia (!) gefällte Urtheil, welches nicht nachtheiliger für mich in meiner gerechten Sache hätte ausfallen können, selbst wenn der Herr Ober-Richter in dem ersten Mitglied des Familien-Raths, Herrn Director von Georgii, noch den ihm ehedem vorgesezt gewesenen General-Auditor erblickt hätte, ist aus Beilage V. S. 78 und 79 zu ersehen.

Am Nachmittag des Sizungstages gieng ich zu Herrn Ober-Richter, um die Seite 40 erwähnte Beilagen, welche ich dem Herrn Ober-Richter am 24. November 1820 übergeben hatte, wieder abzuholen. Ich nahm mir die Freiheit, dem Herrn Ober-Richter zu sagen, daß, wenn er noch nie kein ungerechtes Urtheil gefällt habe, es dißmal geschehen seye, bemerkte aber,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

daß ich den Grund davon blos in denen ihm von meinen Gegnern vorgebrachten Lügen aufzufinden wisse. Herr Ober-Richter entgegnete mir: „Sie haben ja Alles unterschrieben," und fügte bei: „es kann Ihnen nie fehlen, denn ich habe aus Ihren Papieren ersehen, daß Sie viele gute und reiche Freunde haben."

Mit meinem Rechtsfreund, dem Herrn Ober-Justiz-Procurator Kübel, reiste ich, den Spruch des Hochlöblichen Ober-Amts-Gerichtes im Kopfe, nach Tübingen zurück; unterwegs erst erfuhr ich von Herrn Kübel die meilenlange Termine, so jezt dem Appellanten und dann wieder den Appellaten gesezt werden, gleichwohl ließ ich, auf Gott und Recht vertrauend, mir auch dieses gefallen. Meine Bitte an Herrn Kübel stellte ich dahin, die Sache so einzuleiten, daß das Testament schnell exequirt werde, damit ich ein solides Geschäft beginnen könne, denn ich wolle durchaus keinen Proceß mit meiner Frau.

Die von Herrn Kübel verfaßte Schrift, welche, so wie alle andere Papiere, deren ich in dieser Erzählung erwähne, Jedermann bei mir einsehen kann, wurde dem Hochpreißlichen Gerichtshof zu Tübingen übergeben, es war darin bemerkt, daß der Herr Ober-Richter zu Calw meine Schrift vom 24. Novbr. 1820 nicht habe vorlesen lassen, und dennoch wurde auch von Seiten des Hochpreißlichen Gerichtshofes auf Nichts

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Rücksicht genommen. *) Was mir dabei am auffallendsten ist, ist das, daß die Abrechnung, wornach ich

---

*) Dem Herrn Ober-Justiz-Rath Vosseler, als Referenten in meiner Sache, war ich so frei, folgende Bemerkungen zu übergeben:

Bemerkungen über die Exceptions-Schrift des Rechtsfreundes meiner Frau ddo. Calw den 12. April 1821.

Errungenschafts-Ansprüche habe ich keine gemacht, sondern Execution des Testamentes verlange ich, und Ausfolge der Revenüen, deren gesetzlicher Administrator ich bin, und nicht der Familien-Rath; folglich muß mir auch vom Todestage meines Herrn Schwiegervaters an Rechnung abgelegt werden, was von diesen Revenüen gebraucht wurde, und der Ueberrest gehört mein.

Die Zulassung zu den weiblichen Freiheiten gehört nicht zu der Execution des Testamentes, sondern bildet einen eigenen Chicanen-Zweig für sich selbst.

Fo. 2 a.

Offen sage ich, wie alle Ehren-Männer, welchen ich die in dieser Sache Statt gehabte Verhandlungrn zur Beurtheilung mittheilte, daß es eine Sünde und Schande ist, bei einer so klaren Sache processiren zu müssen.

Fo. 2 b.

Aus den Acten, so wie aus Allem, was ich vor dem OAG. Calw ad Prot. angab, geht hervor, daß ich vor dem höhern Richter mein Recht zu suchen gezwungen wurde, denn auch nicht Eine von meinen bei der Verhandlung am 14. Sept. 1820 vorgebrachten Bitten, um Beweis-Abforderung oder Beweis-Zulassung (welches doch als Haupt-Grundlage der richterlichen Entscheidung nothwendiger und billiger Weise vorangehen muß), wurde bei allen Statt gehabten Verhandlungen willfahrt. Ich habe nichts ver-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

30,000 fl. meiner Frau schuldig seyn solle, als gültiges Actenstück angenommen wurde; in der Abrechnung ist

---

langt, als was mir nach göttlichen und menschlichen Gesezen gebührt; — ich bin nemlich

1) der gesezliche Administrator der Revenüen aus dem Fidei-Commissarischen Vermögen meiner Kinder.

2) Da man mich um die Ehescheidung auf die schändlichste Weise, — nemlich durch Entehrung des Vaters dreier Kinder, — zu erzwingen, muthwilliger und unverantwortlicher Weise von allen Geschäften meines seel. Hrn. Schwiegervaters zurückweist, so bin ich zur Sicherung meiner Ehre und meiner Subsistenz nach §. 7. des Testamentes berechtiget, das mir ausgesezte Drittheil der Erbs-Portion zum Umtrieb anzusprechen.

Das Wörtlein darf thut hier nichts zur Sache; die Abgabe des Drittheils ist ein Muß, denn wer einem erlaubt, etwas behalten zu dürfen, muß doch zuvor es hergeben. Dieser Saz wird doch in vorliegendem Falle unstreitig richtiger seyn, als:

„wer darf, muß nicht."

Ich habe den Grund, warum mein seel. Hr. Schwiegervater das Testament errichtete, in meiner Schrift vom 24. Novbr. 1820 der strengsten Wahrheit gemäß, welche ich eidlich erhärten kann, angegeben. Herr Ober-Richter ließen solche aber nicht vorlesen; — ob diß in den Rechten gegründet ist, blos zum Vortheil dessen, der Unrecht hat, zu sprechen, und den, dem das Recht zur Seite steht, ungehört und ohne auf Beweise zu dringen, zu verdammen? Diß behaupten zu wollen, hieße alle Gesezgeber herabgewürdigt. —

Ich habe den Vorwurf einer sehr verwegenen Streitsucht gar nicht von mir abzulehnen, denn ich verlange mein

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

eine in die Scheidung bedungene Summe aufgeführt, und wie mir Herr Ober-Amtmann Braun zu Calw,

---

Recht, als Vater meiner Kinder, und zu deren Besten will ich das, was mir ex testamento gebührt; —

Fo. 3a.

Will mir nun dieses abgestritten werden, so befinde ich mich in keinem Irrthum, sondern auf eine unverantwortliche und höchst strafbare Weise betrogen. —

Die Thatsachen meiner gerechten Ansprüche tragen den Beweis ihrer Gerechtigkeit in sich, wie solches die parere von Juristen-Facultäten ꝛc. und die klaren Worte des Testamentes meines seel. Herrn Schwiegervaters unumstößlich darthun.

Die sonderbaren Worte, deren sich der Rechtsfreund meiner Frau bedient, als „sonderbare Versicherung“ (statt daß er hätte sich des Ausdruckes „Wahrheit“ bedienen sollen, wenn er ehrlich denken und handeln wollte), kann ich nicht fassen. —

§. 1.

Die in diesem Paragraphen vorgebrachte Lügen zu widerlegen, berufe ich mich auf meine Schrift vom 24. Novbr. 1820, welche Hr. OAR. nicht vorlesen ließen, und diß ist meine erste Haupt-Beschwerde, denn wären, wie ich sub 14. Sept. 1820 (und wie oft mündlich!) darum ansuchte, Beweise abgefordert oder ich zur Beweisführung zugelassen worden, so wäre der von der gegnerischen Seite erzwungene Proceß von selbst unterblieben. —

Meine Beschwerden sind in dem Protocoll vom 14. Sept. 1820 und in meiner Schrift v. 24. Nov. 1820, welche Hr. OAR. nicht vorlesen ließen, nahmhaft gemacht, auch gerechtfertiget dadurch, daß ich die Beweise bei mir hatte, und vorlegen wollte, widerrechtlicher Weise aber damit nicht angehört wurde.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

so wie mehrere andere Beamte, längst schon sagten, so ist solch eine Handlung bei großer Strafe verboten und vor Gericht ganz ungültig.

Soll mir nun der ungerechte Vorwurf gemacht werden können, ich hätte meine Beschwerden nahmhaft zu machen und zu rechtfertigen unterlassen? Da vielmehr es klar am Tage liegt, daß durch ein Gewebe von Intriguen die Wahrheit entstellt, und die gerechteste Ansprüche von meiner Seite mit lauter Lügen umstrickt wurden, um die Sache recht verwickelt zu machen? — Diß widerlegt nun auch die Behauptung des Rechtsfreundes meiner Frau, es fehle meinem Vortrag an Zusammenhang, welchen ich gerade bei ihm vermisse. — Was ich am 14. Sept. 1820 ad Prot. angab, und was ich in m. Schrift v. 24. Nov. 1820 sagte, ist reine Wahrheit, und ist in chronologischer Ordnung aufgeführt, was aber in der gegnerischen Schrift gesagt ist, sind offenbare Lügen, welches ich beweisen kann. Entweder muß mich der Rechtsfreund meiner Frau für toll halten, oder hat er sich nicht die Mühe genommen, meine Beschwerden-Ausführung gehörig zu lesen, wenn er sagen kann, die Entscheidungs-Gründe des OAG. Calw seyen nicht widerlegt.

Daß meine Beschwerden gerechtfertiget sind, ist ad §. 1. bewiesen, und der Grund, warum ich sie vor dem Hochpr. Gerichtshof zu wiederholen gezwungen wurde, liegt in dem mir vom OAG. Calw verweigerten Recht, welches nicht Statt gehabt haben würde, wenn das OAG. Calw sich auf Beweis-Führung eingelassen hätte. — Daß es sich hierauf nicht eingelassen hat, daran bin ich nicht Schuld, liefert aber den Beweis, daß das Recht auf meiner Seite ist, denn wer ein gutes Gewissen hat, hat nicht nöthig, weder den Spruch des Richters, noch die Aussagen der Parthien und der Zeugen zu fürchten. —

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Im Juli 1821 erhielt ich das Urtheil des Hochpreißlichen Gerichtshofes, wie S. 79 zu lesen ist. Die

---

Meine durch die Gottheit geheiligte Ansprüche, wozu nicht einmal ein Testament erforderlich ist, sind meine in ihrer jezigen Lage unglücklichen Kinder, und sodann das mir nach menschlichen Gesezen unbestreitbare Recht der Verwaltung der Revenüen aus dem Hauptstock des Fideicommissarischen Vermögens meiner Kinder, welches Verwaltungs-Recht mir überdiß ex testamento weder entzogen ist, noch entzogen werden konnte.

ad A.

Der Wille meines seel. Hrn. Schwiegervaters, ausgesprochen im Testamente ad §. 3) B) 7), ist zu klar, als daß nicht die Worte, aufgeführt in der Schrift des Rechtsfreundes meiner Frau ddo. 21. Aug. 1820, und lautend

„Si verba obscura sunt aut ambigua, sed manifesta voluntas, non illis sed huic standum est etc. etc.“

mitleidig zu belächlen seyn sollten.

Wenn die parere der Juristen-Facultäten nicht nur, sondern auch alle sonstigen Rechts-Gelehrten, welche das Testament meines seel. Hrn. Schwiegervaters mit Aufmerksamkeit durchlasen, einstimmig dahin lauten, daß der Mann der Eigenthümer und Verwalter der Revenüen ist (die Verwaltung des Hauptstocks habe ich noch nie angesprochen, denn ich ehre den Willen meines seel. Hrn. Schwiegervaters) so habe ich nur durch das gemachte Offert „blos die Hälfte der Revenüen zu beziehen, auch die Hälfte der Erziehung meiner Kinder zu bestreiten“, an meinem Recht nichts vergeben, denn solches bleibt mir jederzeit unbestreitbar, und deßwegen ist der Richter da, daß er Recht handhaben solle, welches aber bei mir von Seiten des OAG. Calw nicht geschah.

Was die berührten weiblichen Freiheiten betrifft, so berufe ich mich auf meine Schrift vom 24. Nov. 1820, welche

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Entscheidungs-Gründe des Herrn Referenten, unterstüzt durch Aufführung mehrerer Stellen aus Römischem und

---

Hr. Ober-Richter nicht vorlesen ließen. — Was soll denn die Anrufung der weiblichen Freiheiten bezwecken? Kann ein Mensch aus Nichts Etwas machen? — Man lasse mich arbeiten, wie ich sub 2. Juli 1817 erklärte, und das, was ich mit Errichtung der Fabrik aufopfern mußte, wird bald verdient seyn und wäre längst schon verdient, wenn man sich nicht geflissentlich das erlaubt hätte, was man sich erlaubt hat.

§. 3.

Es ist mir unbegreiflich, wie ein Mann, der auf Ehre und Achtung Anspruch macht, es so weit treiben kann, als der Rechtsfreund meiner Frau es treibt, indem er von nicht deutlich bezeichneten Beschwerden spricht und sich noch so weit verirrt, das muthwillige Streitsucht zu nennen, was blos Erhaltung des Lebens, Erziehung und Glück der Kinder, und Verwahrung vor schlechten Beispielen rücksichtlich meiner Kinder zum Zweck hat!!! —

§. 4.

ad A)

Nicht erfolgte Execution des Testamentes ist eine meiner vorzüglichsten Beschwerden, folglich braucht sie nicht es zu scheinen. Wo sind denn die mir im Testament zugesicherten Rechte verwirklicht? — Wer will mir mein Vater-Recht streitig machen? Wie ist der Wille des Testirers befolgt, welcher sagt „daß er die Hoffnung habe, daß seine l. Kinder und Enkel und selbst auch deren Ehemänner seine gute Absicht nicht nur, sondern auch die Nothwendigkeit dieser Disposition nicht mißkennen werden“ ꝛc.

Ferner:

„Uebrigens hoffe ich, daß meine Kinder in Frieden und Einigkeit mit einander leben, sich der Sparsamkeit zu

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

anderem Recht, sind eine Predigt über das den Weibern zustehende Recht, ihre Freiheiten anzurufen, wel-

---

ihrem und ihrer Kinder Bestem befleißen, und das von ihren Eltern sauer erworbene und ihnen zugefallene Vermögen in Segen genießen werden." ?

Leuchtet nicht aus Allem hervor, daß er derlei widerrechtliche Händel, wie man mich dazu zwingen will, durch das errichtete Testament entfernen wollte? — Ich berufe mich auf das, was er bei Lebzeiten mit mir sprach, und was ich der strengsten Wahrheit gemäß in meiner Schrift vom 24. Nov. 1820 angab. — Die von Andern eingeleitete Ehedissidien waren ihm bekannt, und dennoch fand er sich nicht bewogen, etwas zu meinem Nachtheil am Testamente zu ändern, folglich sind die Angaben des Rechtsfreundes meiner Frau die gröbsten Lügen, welche ich stündlich widerlegen kann. — Wie kann denn ein Mann, der von den Familien-Verhältnissen nur einseitig unterrichtet ist, mit Bestimmtheit davon sprechen? — Also ist das trotz meiner Bitten vom OAG. Calw Unterlassene das Erste, nemlich Beweise auf beiden Seiten zu verlangen und in öffentlicher Verhandlung führen zu lassen. — Den Bock kann ich nicht fassen, den der Rechtsfreund meiner Frau dadurch macht, daß er sagt, das Testament bezeichne mich nicht einmal als Legatar; — ich frage, warum hat denn mein seel. Hr. Schwiegervater meiner in seinem Testamente so vortheilhaft erwähnt? er müßte ja in der Fieberhize testirt haben, wenn die sonderbaren Behauptungen, so der Rechtsfreund meiner Frau aufstellt, Plaz greifen sollten. — So lange ich Vater bin, bleibe ich Eigenthümer und gesezlicher Verwalter der Revenüen aus dem Fideicommissarischen Vermögen meiner Kinder.

Nicht um den übeln Wirkungen meiner übeln Administration (wie sie der Rechtsfreund meiner Frau widerrechtli-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

ches ich im mindesten nicht widerstreite, indem ich mich in dieses — so viel ich mich erinnere, gelesen zu

---

cher Weise zu betiteln beliebt) zu begegnen, sondern der Ursache wegen, welche ich in meiner Schrift vom 24. Nov. 1820 der strengsten Wahrheit gemäß angab, wurden die Dispositionen im Testament rücksichtlich meiner Frau und meiner so getroffen, wie sie getroffen sind, und welches ich auch dankbar gegen meinen seel. Hrn. Schwiegervater anerkenne.

Die Logik muß dem Rechtsfreund meiner Frau fremd seyn, wenn er behauptet, daß bloß in Folge des meiner Frau eingeräumten Rechts — rücksichtlich der Wieder-Uebernahme der Disposition über ihr väterliches Vermögen — solcher das Recht zustehe, mir ein Betriebs-Capital zu überlassen. — Wie kann der Nachsaz vor dem Vorsaz genommen werden, wie läßt sich der §. 7. aus dem §. 11. des Testamentes ableiten!!!

Was der Rechtsfreund meiner Frau von dem ihr gegebenen mir aber durchaus unbekannten väterlichen Verbot, ihren Erbtheil oder vielmehr das fideicommissarische Vermögen meiner Kinder in die eheliche Errungenschafts-Gesellschaft einzuwerfen ꝛc., spricht, sind eitel überflüssige Worte, denn das habe ich ja noch nie verlangt, indem ich den Willen meines Herrn Schwiegervaters ehre, ihn aber auch eben so von meiner Frau, dem Familien-Rath und den übrigen Verwandten geehrt, und das Testament vom OAG. Calw rücksichtlich meiner vollzogen wissen will.

§. 5.

ad B).

Ich berufe mich auf das, was ich schon zu oft berühren mußte, und was in dieser Hinsicht aus dem parere der Juristen-Fakultäten ersichtlich ist, nemlich: daß ich das unbestreitbarste Recht habe, das zu verlangen, was ich ver-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

haben — des Juden-Betrugs wegen gegebene, hier aber nicht anwendbare, Gesez willig füge.

---

lange; der Rechtsfreund meiner Frau mag auch die Sache noch so sehr auf Schrauben sezen und sich durch Entstellung der Thatsachen und durch Lügen durchhelfen wollen. —

Ob die weiblichen Freiheiten meiner verführten Frau zu Statten kommen, hierüber ist eine Haupt-Verhandlung nöthig, und deßwegen

ist auch von mir in der Beschwerden-Ausführung darauf angetragen, mich zu dem Beweis der Unstatthaftigkeit dieses Begehrens zuzulassen, wobei es sich dann sonnenklar zeigen wird, daß meiner Frau selbst nach den Gesezen diese Freiheit nicht zusteht, denn wenn ich unterdessen aus Schonung für die Mutter meiner Kinder nichts zu ihrem Nachtheil kund machte, so gebietet mir jezt meine Pflicht als Vater und als Mann, dem man sein gebührendes Recht verweigert, offen zu reden. —

Den groben lügenhaften Ausdruck, ich hätte von meiner Frau Vermögen 30,000 fl. durchgebracht, übergehe ich mit der gehörigen Verachtung gegen Alle, die sich solche schändliche Aeußerungen erlauben. — Bei der Verhandlung, so dißfalls Statt finden muß, wird sich die schamlose Lüge von selbst widerlegen. Wie kann ein Mann, des Fabrikationswesens ganz unkundig, so wie alles dessen, was vorgefallen ist, so beleidigend gegen mich reden, ohne vorher in die Sache eingegangen zu seyn? —

Die Urkunde, auf welche der Rechtsfreund meiner Frau einen so großen Werth legt (natürlich, da er keine andere Handhabe hat), ist ein Ausfluß der unerlaubten Handlungen, welche an mir verübt wurden, um mich zur Scheidung zwingen zu wollen. — Sind nun diese nach dem Gesetze ungültig, so muß es ipso jure auch jene seyn. —

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Kurzum, das erstrichterliche Urtheil wurde bestätiget, ohne auf meine Bitte um Beweis-Zuerkennung

---

Ueberdiß muß ich abermals auf eine Unwahrheit aufmerksam machen, bestehend darin, daß der mir abgezwungenen Abrechnung ddo. 27. Merz 1819 al tergo ohne mein Wissen angehängt wurde:

„Bei der gerichtlichen Verhandlung vom 26. Oct. 1820
„laut besondern Protocolls vorgelegt, und die Aechtheit
„der Unterschrift von Braun anerkannt."

Heß, Actuar.

Im Protocoll vom 26. October 1820 steht aber:

„Die vorgelegte Abrechnung wird als von Braun geschrieben anerkannt, die Einwendungen gegen die darin vorkommenden Summen werden übrigens vorbehalten."

Wörtlich sagte ich:

„Die Abrechnung habe ich geschrieben, widerstreite sie aber, als Ausfluß der an mir verübten widerrechtlichen Zwangs-Handlungen nach allen Theilen, und ich habe die Beweise meiner Behauptung bei mir."

Im übrigen berufe ich mich auf das, was ich dieserwegen in meiner Schrift vom 24 Nov. 1820, so Hr. OAR. nicht vorlesen ließen, sagte, — und weßwegen ich darauf bestehen muß, mich zur Beweis-Führung zuzulassen.

Die bedeutende Aussaat (nicht Einbuße) war meinem Hrn. Schwiegervater bekannt, und deßwegen, weil er voraussahe, daß man mir es so machen könnte, wie schamloser Weise man mir bis iezt mitgespielt hat, sorgte er im Testamente so, wie er für mich gesorgt hat. Ich muß dißfalls wiederholt auf meine Schrift vom 24. Nov. 1820 hinweisen.

Wenn man mir die Vortheile, welche durch die späte (die Scheidung herbeiführen sollende) Anrufung der weib-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

zu achten, und somit glaubten meine Gegner, mich in der Falle zu haben und den Weiberhandel durch Accord

---

lichen Freiheiten bezweckt werden können, so auseinander sezt, daß ein Mann mit gesundem Menschenverstand es fassen kann, und daß dadurch das Wohl meiner Frau und Kinder, und das meinige bezweckt wird, so müßte ich von Sinnen seyn, wenn ich nicht im Augenblick in alle — die mir sowohl, als jedem Ehrenmann, unbillig scheinende — Anforderungen eingienge. — Sonderbar lautet es aber, wenn der Rechtsfreund meiner Frau verlangt, ihr für eine nichts als zeitliches und ewiges Unglück herbeiführende Langmuth Dank zu wissen, und den widerrechtlichen Schritt, welchen sie durch Habsucht Anderer zu thun bemüssiget wurde, als blos für mich ungünstig zu betrachten, da er es doch der ganzen Familie wird.

Ich brauche nicht blos daran zu denken, sondern mein Gewissen zieht mir die Linie zwischen Recht und Unrecht, und sagt mir, daß eine Frau Achtung verdient, welche den dem Manne vor Gott geleisteten Eid, im Glück und Unglück auszuharren, hält, und daß eine Frau, welche sich durch Andere verführen läßt, zu bemitleiden ist; nebenbei aber habe ich nicht nöthig, über mich die gröbsten Lügen ausstreuen zu lassen, und Fehler, von gegnerischer Seite begangen, als von mir begangen, mir auf den Hals laden zu lassen. — Daher ich auch mir vorbehalte, die Unwürdigkeit in Beziehung auf die Zulassung zu den weiblichen Freiheiten, bei der mir in meiner Beschwerden-Ausführung erbetenen Verhandlung auszuführen und mit unumstößlichen Gründen zu beweisen. —

ad §. 6.

I.

Alle meine Gesuche waren und sind sich immer gleich, wie ich solches in diesem Aufsaz ad Fo. 2. 1) 2) und ad §. 2.

in der Schnelle abzumachen. Um mich von der Appellation an das Hochpreißlichen Ober-Tribunal abzuhal-

---

bemerkte, weßwegen ich mich auf die Wort-Verdrehereien des Rechtsfreundes meiner Frau nicht einlasse.

Das Gesuch um Sustentations-Gelder mußte deßwegen gestellt werden, weil kein Mensch von der Luft leben kann, und man mir widerrechtlicher Weise die mir gebührende Verwaltung der Revenüen aus dem Hauptstock bis jezt vorenthalten hat.

2.

So wie ich mich nicht ausweisen kann, daß die 30,000 fl. blos die Aussaat, gesäet mit Wissen und Genehmigung meines Hrn. Schwiegervaters seyen, dann habe ich Unrecht und meine Frau vollkommenes Recht. — Das gerichtliche Geständniß, wie ich ad §. 5. ad B. bemerkte, ist eine Lüge von Seiten des Rechtsfreundes meiner Frau.

ad §. 7.

Die in diesem Paragraphen enthaltene Behauptung stößt gegen den gesunden Menschenverstand an, wie ich solches in dieser Schrift ad §. 1. sqq. zur Genüge dargethan habe.

Ob es muthwillige und strafbare Streitsucht zu nennen ist, wenn ein Mann arbeiten, sich ehrlich durchbringen und für seine Kinder nach Körper und Geist sorgen will, darüber urtheile jeder Ehrenmann, welchem Gefühl für Recht und Billigkeit nicht fremd ist.

Daß aber das jenseitige Benehmen wegen Vorbringung der unverschämtesten Lügen, wegen muthwilliger Störung einer Ehe, welche so glücklich seyn könnte, und wegen Zugrundrichtung dreier hoffnungsvoller Kinder (denn nicht Geld ist es, was jenseits in die Waagschale gelegt wird) höchst strafbar seye, leuchtet Jedem in die Augen.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

ten, wurde mir von Seiten des Herrn Ober-Richters gesagt, daß ich mich mit dem Familien-Rath in Briefwechsel sezen sollte, daß ein gutes Wort gute Statt finde ꝛc. Ich befolgte den mir von Hrn. Ober-Richter gegebenen Rath, ich machte die billigsten Vorschläge, worunter der erste war, den Proceß mit meinem Bruder in Carlsruhe niederzuschlagen. Ich muß hier in der Erzählung abbrechen, um in Kürze zu zeigen, wie dieser Proceß eingeleitet wurde, um auf zwei Seiten mich zu zwingen, das Jawort zur Scheidung um jeden der gegnerischen Seite beliebigen Preis zu geben.

Vor ungefähr 12 Jahren half ich meinem Bruder aus mit einem Capital, das er zu seinem Geschäft nöthig hatte. Dieses Capital, nebst mehrern andern, cedirte ich — soviel ich mich erinnere, im August 1813 — meinem seeligen Herrn Schwiegervater. Nach denen aus Beilage II. ersichtlichen mir zugefügten und erlittenen Mißhandlungen erhielt ich während meines fünfzehnmonatlichen Aufenthalts in Carlsruhe, theils zu meinem Lebensunterhalt, theils zu Bezahlung von Schulden, welche ich während meiner Leidens-Epoche in Calw zu machen genöthiget war, von meinem Bruder

---

Wenn das höchste Unrecht, ohne vor Gott zu zittern, Recht genannt werden darf, so ist das von dem Richter erster Instanz ausgesprochene Urtheil den Rechten vollkommen angemessen.

F. Braun von Calw.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Geld, mehr, als seine Schuld gegen die Dörtenbach'sche Masse beträgt; zu Deckung dieser meiner Schuld wieß ich ihm die mir nach dem Willen meines seeligen Hrn. Schwiegervaters gebührende Einkünfte an.

Ich fasse nun den Faden der Erzählung wieder auf und fahre fort: Die Concepte von meinen an den Familien-Rath geschriebenen Briefen habe ich gerade nicht bei mir hier, aber aus den Antworten des Familien-Raths (Beilage IV. 1. 2. 3.) wird Jeder das Nöthige ersehen, und sich überzeugen können, daß man mich nur hinzuhalten suchte, um die gesezliche Frist zur Einreichung der Beschwerdeschrift zu versäumen, und um mich dann auf Gnade und Ungnade ergeben zu müssen.

Meine Gegner müssen ganz fest darauf gebaut haben, daß ich meine Ehre ungeahndet schänden lasse, indem sie meinen Bruder beim Hochlöblichen Stadt-Amte in Carlsruhe neuerdings belangten, und durch abschriftliche Mittheilung der mich verdammenden Urtheile zweier Instanzen die Gerechtigkeit ihrer unbilligen Klage darthun wollten.

Nach Erhalt des lezten Briefs von Seiten des Familien-Raths (Beilage IV. 3.) erließ ich, wie es meine Ehre erforderte, ein Schreiben an den Familien-Rath (Beilage IV. 4.), welches ich meiner Tochter mit dem Auftrag zusandte, es ihrem Oheim Georgii zu übergeben. Die Beilage VI. S. 88 ist die Abschrift der Antwort meiner Tochter, und wird jedem Menschen,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

der seine fünf gesunden Sinne hat, den Beleg liefern zu meiner Behauptung, daß blos Interesse und die Erzwingung einer bezahlbaren Scheidung die Triebfeder der vielen Freundschaft ist, so meiner Tochter erwiesen wird. — Wie kann eine Freundschaft gegen Kinder denkbar oder vielmehr aufrichtig seyn, wo man es sich zum Gesez macht, den Vater unverdienter Weise zu mißhandeln! — Ob der erwähnte Brief nun dem Familien-Rath übergeben worden ist, weiß ich bis auf die heutige Stunde noch nicht, indem ich auch auf mein Schreiben vom 5. Nov. 1821 an das Hochlöbl. Gemeinschaftliche OAmt noch ohne Antwort bin, worin ich bat, meiner Frau zu befehlen, daß sie besagten Brief dem Familien-Rath behändigen solle.

Ende Octobers, als ich in Calw war, hatte ich die Ehre, dem Herrn Ober-Richter einen Besuch abzustatten. Herr Ober-Richter waren sehr verwundert, mich noch im Vaterlande zu sehen, indem Sie der festen Meinung waren, ich seye längst nach Griechenland gereist. Da diß nun aber nicht der Fall war, so riethen mir Herr Ober-Richter, es zu thun, und ließen Sich — wahrscheinlich zu meinem Trost — vermerken, daß vielleicht meine Frau geneigt wäre, mir mit einem Viaticum an Handen zu gehen. Nebenbei kam die Sprache auch auf die Verhältnisse zwischen mir und meinen Kindern, nemlich: daß ich meinen einzigen Wunsch, täglich wenigstens etliche Stunden um meine Kinder zu

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

seyn, nicht erreichen könne. Herr Actuar Kleinfelder sagte: das Benehmen meiner Frau seye zwar nicht recht, aber es seye jezt schon so und nicht zu ändern (die Obrigkeit also, an Gottes und Königs Statt zur Handhabung der Ordnung gesezt, will oder kann der gesezlosen Willkühr von Damen, Reichen und Betitelten keine Schranken sezen!), auch habe meine Frau eine nicht zu beschreibende Abneigung gegen mich. — Auf meine Aeußerung, daß doch jeder Sache in dieser Welt eine (nicht römisch, sondern ächt deutsch rechtliche) Ursache zum Grund liegen müsse, bemerkte Herr Ober-Richter, daß frische Ehe-Gesezе gemacht werden, und daß er sich auf deren Erscheinen freue. Heiliger Gott! wie wird es da um die Ehre und Treue der reichen Weiber aussehen! das heißt, wenn der erfolgen sollenden Scheidung zwischen meiner Gattin und mir blos das noch im Wege ist, daß die neuen Ehe-Gesezе noch nicht ganz gemacht sind.

Im Verfolg der Unterredung, welche ich mit Hrn. Ober-Richter zu haben die Ehre hatte, berührte ich auch, daß ich wirklich ein Werk schreibe, so ich auf meine Kosten drucken lasse, und daß ich zur Bestreitung der Kosten meine Frau und den Familien-Rath um Vorstreckung des Geldes gebeten hätte. Herr Ober-Richter entgegnete mir: „man hält Ihnen nichts darauf und Sie bekommen nichts, auch werden Sie in dritter Instanz den Proceß verlieren, also ist das Beste, zur Rettung der Ehre Griechenland zu, und wenn Sie

sterben, so sind Sie todt.“ Ich aber bin nicht Griechenland zu, sondern habe schon vorher durch Herrn Obertribunal-Procurator Moser in Stuttgardt dem Hochpreißlichen Obertribunal eine Beschwerdeschrift (Beilage V. S. 77 bis 87) überreichen lassen, von welcher Behörde ich das gerechtere Urtheil erwarte.

Nach Erhalt des Urtheils vom Hochpr. Gerichtshof in Tübingen war ich Willens, der schnelleren Beendigung dieser widerrechtlichen Sache wegen das aus Beilage VII. S. 89 ersichtliche Schreiben Sr. Majestät dem Könige persönlich zu überreichen, unterließ es aber noch auf Anrathen etlicher Freunde.

Was jedoch jeden Würtemberger tief in der Seele kränken muß, ist, wenn ein Beamter seinem Untergebenen, welchem er sein Recht verweigert, auf die Bemerkung, daß er sich an seinen gerechten König wenden werde, mit gleichsam triumphirender Miene antwortet: „der König nimmt Sich um solche Dinge nichts an, denn Er hat deßwegen seine Gerichte“ ꝛc.

Wie ist es nun aber in vorliegendem Falle? Unläugbar ist es, daß die mir auf den Hals geladene Proceß-Geschichte nie Statt gehabt hätte, wenn das Hochlöbl. OAGericht Calw das Testament nach dem Willen des Testators vollzogen hätte, und wenn der Hr. ORichter den Bitten in meiner Schrift v. 24. Nov. 1820 Gehör gegeben hätte. Statt dessen aber gab Hr. ORichter den Lügen meiner Gegner Gehör, und ich wurde trotz meiner Bitten um Beweisführung ungehört verdammt.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Wenn nun der erste Richter schon sich nicht darauf einläßt, die Vertheidigungs-Gründe des Unterdrückten anzuhören, und in dessen Folge der zweite Richter und so fort es nicht für Sünde hält, das Urtheil des ersten Richters zu bestätigen, zu wem soll und kann alsdann der Unterdrückte seine Zuflucht nehmen, als zu seinem König, der obersten Behörde im Lande, und hiezu hat jeder Würtemberger das Recht, laut der Verfassungs-Urkunde §. 36.

Dieses Recht nun steht mir noch nicht zu, indem die Entscheidung des mir auf den Hals geladenen Processes vor dem Hochpreißl. Obertribunal liegt, allein da ich — nicht zu befürchten, sondern — zu erwarten habe, daß meine Gegner, stolz auf die Ehren-Stellen, so sie bekleiden, Allem aufbieten werden, meine gerechte Forderungen durch Entstellungen aller Art, wie es bisher geschah, so auch bis vor dem Throne Sr. Majestät des Königs zu widersprechen, so wagte ich es, unserem gerechten Könige ein Exemplar dieser Erzählung mit folgendem Schreiben allerunterthänigst zu übersenden:

Königliche Majestät!

Des Glückes, Unterthan Eurer Königlichen Majestät zu seyn, wäre ich unwürdig, wenn ich nicht meiner Pflicht nachkäme, Aller-Höchst-Denenselben ein Exemplar des mitfolgenden Buches allerunterthänigst zu übersenden.

***

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Was ich darin sagte, ist reine Wahrheit, und nicht Rachsucht, nicht Schmähsucht, nicht Verläumdungssucht sind die Gründe, welche mich zur Bekanntmachung des mir aufgebürdeten Processes veranlaßten, sondern das untergrabene Wohl meiner unglücklichen Kinder, meine Existenz, meine so tief gekränkte Ehre und die Sicherung meiner Mitbürger vor ähnlichen Mißhandlungen von Seiten der Gerichte.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich

Eurer Königlichen Majestät

Tübingen, den 24. Januar 1822.

allerunterthänigster

Friedrich Braun

von Calw.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Beilagen.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

I.

Abschrift des Testaments.

Die Liebe und Vorsorge für meine mir gleich theuren und lieben Kinder und Enkel veranlaßt mich, auf den Fall meines dereinstigen Absterbens eine Disposition zu treffen, aus welcher eben diese meine Kinder und Enkel meine Sorge für sie, wie ich hoffe, dankbar erkennen werden, und welche in folgendem bestehen soll:

§. 1.

I.) Vor allem seze ich meine drey Töchtern, nemlich:

1.) Sybilla Louisa, geheurathet an Jacob Schill,

2.) Christiane Friderike, verheurathet an Andreas Friderich Braun — und

3.) Johanne Wilhelmine, verehlicht mit Eberhard Heinrich Georgy,

sämmtlich in Calw zu meinen Erben zu gleichen Theilen ein, und verordne, daß, wenn eine dieser meiner drey Töchtern noch vor mir sterben sollte —

a.) vor allen deren Kinder, wenn sie dergleichen hinterlassen sollte —

b.) wenn sie aber keine dergleichen hinterlassen sollte, ihre noch lebende Schwester und die Kinder einer etwa schon früher verstorbenen Schwester

dermassen substituirt sein sollen, daß die Kinder durchaus immer in die Stelle ihrer Mutter eintretten, und

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

gerade eben diese Erbsportion erhalten sollen, welche ihre Mutter, wenn sie am Leben gewesen wäre, erhalten haben würde.

§. 2.

Was nun

II.) Die Administration und künftige Verwaltung meiner Verlassenschaft anbelangt; so muß ich vorerst bemerken:

daß der gröste Theil meines Vermögens bey den Handlungsgesellschaften Dörtenbach und Compagnie in Calw, Zahn und Compagnie in Stuttgart, und Pommer und Compagnie in Urach befindlich und zwar bey solchen Handlungsgesellschaften

1.) theils als Handlungs-Capital, wornach bey diesen Societäts-Handlungen Gewinn oder Verlust berechnet wird, theils

2.) als Zuschuß zu solchem Handlungs-Capital (als sogenannte Depositо-Capitalien) steht,

und unter dieser Voraussezung will ich hierüber

A.) im Allgemeinen folgendes verordnet haben, daß

ad. 1.) die eigentlichen Handlungs-Capitalien bey denselben bleiben, und demjenigen oder denjenigen an seinem oder ihrem Erb-Antheil zukommen sollen, für welche ich noch in einem Testamentszettel, welcher gleiche Kraft mit dem Testament selbst haben solle, die Antheile an den Handlungen selbst bestimmen werde.

Daß dagegen aber

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

ad 2.) nur die Zuschüsse zu jenen Handlungs-Capitalien, oder die sogenannten Depositv-Capitalien aus denselben jedoch nur auf eine Art nach und nach sollen zurückgezogen werden können, wodurch weder die Handlungen im Ganzen noch derjenige oder diejenige, welchen ich meine Handlungs-Antheile bestimmen werde, gestört und genirt sein werden.

ad §. 3.

Betreffend nun aber

B.) insbesondere das meiner zweiten gleich geliebten Tochter Christiane Friderike verehlichten Braun in Calw zufallende väterliche Vermögen, so bin ich, was die Verwaltung und weitere Vererbung desselben anbelangt, noch insbesondere zur folgenden speciellen Verordnung veranlaßt;

Ich will nemlich, daß:

1.) weder dieser meiner Tochter noch ihrem Ehemann irgend ein Dispositions-Recht, sey es unter Lebenden, oder von Todes wegen über das durch diese Disposition dieser meiner Tochter zufallende Vermögen zukommen solle, ich verordne also, daß weder diese meine Tochter, noch ihr Ehemann befugt sein sollen, auf dieses Vermögen Schulden zu contrahiren, von dem Capitalstock abzulösen, oder denselben auf irgend eine Weise anzugreifen, zu schwächen oder zu beschwehren — deßgleichen durch eine lezte Willens-Verordnung irgend eine

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Verfügung zu treffen, vielmehr verordne ich hiemit, daß dieser meiner Tochter oder ihrem Ehemann blos der Zinß aus dem Hauptstock zukommen, und der Grundstock den Kindern, als meinen lieben Enkeln, als ein für sie bestimmtes Fidei Commiss erhalten werden solle. —

Uebrigens wünschte ich sofort

2.) und werde noch bey meinem Leben daran seyn, daß diese meine liebe Tochter sich einen Kriegsvogt wähle, und einen Mann als solchen gerichtlich confirmiren lasse, zu welchem sie nicht nur vollkommenes Zutrauen hat, sondern welcher auch ein solches Zutrauen verdient, — und dann will ich

3.) noch weiter verordnet haben, daß für diese meine liebe Tochter ein Familien-Rath aus drey Mitgliedern bestehen solle, und ich bitte daher

den Herrn Obrist Lieutenant General-Auditor von Georgy

den Herrn Christoph Martin Dörtenbach aus Calw, und

meinen lieben Tochtermann Herrn Eberhard Heinrich Georgy

sich diesem Geschäft zu unterziehen.

Dieser Familien-Rath soll nun

4.) unter Zuziehung meiner Tochter mit ihrem gerichtlich konfirmirten Kriegsvogt nach der Mehrheit der Stimmen über das — meiner Tochter, oder im Fall ihres Absterbens ihren Kindern oder

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

andern Descendenten zufallende Vermögen ebenso zu disponiren berechtigt seyn, als meine Tochter selbst mit ihrem Ehemann hierüber zu disponiren berechtigt seyn würde, wenn ich es nicht für besser gehalten hätte, diese besondere Verordnung zu machen;

Uebrigens soll der, meiner Tochter gerichtlich konfirmirte Kriegsvogt und meine Tochter nur ihre gutächtliche Ansicht dabey zu äussern berechtigt seyn, nicht aber eine entscheidende Stimme haben, und mithin soll auch der Familien-Rath in Augenblicken ohne Zuziehung eines Kriegsvogt's Verfügungen zu treffen berechtigt seyn, in welchen meine liebe Tochter einen solchen gerichtlich confirmirten Kriegsvogt etwa nicht haben sollte. —

5.) Wenn von diesem Familien-Rath ein oder das andere Mitglied sterben oder abgehen sollte, so sollen die noch übrigen zwey Mitglieder einen dritten soliden und freundschaftlichen Mann zu wählen ermächtigt und verpflichtet seyn. —

Uebrigens will ich sofort

6.) weiter verordnet haben, daß auch dieser Familien-Rath im allgemeinen nicht nur sich nach der oben §. 2. enthaltenen allgemeinen Verordnung zu richten, sondern insbesondeee auch so viel als möglich dafür zu sorgen habe, daß wenigstens ein Drittheil dieses Vermögens bei den Handlungsgesellschaften Dörtenbach und Compagnie in Calw, Zahn und Compagnie in Stuttgart, und Pommer

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

und Compagnie in Urach so lange unverändert stehen bleiben, oder auf eine andere sichere Weise angelegt werden, und unabgelößt stehen bleiben solle, bis meine sämmtliche Enkel volljährig oder überhaupt das Ihrige selbst zu verwalten fähig sind, und wo nicht anders disponiren, doch mit einer andern Disposition einverstanden sein werden.

Wobey ich jedoch

7.) noch insbesondere die Erläuterung gegeben haben will, daß auch zu einer Handlung oder sonstigen Gesellschafts-Verbindung, mit welcher mein Herr Tochtermann Braun verbunden ist, nicht nur ein Drittheil, sondern so viel der Familien-Rath für gut halten wird, von dem Vermögen in der Voraussetzung gegeben, und daselbst gelassen werden darf, wenn solche Verbindung ganz sicher und solid ist und nach genauer Erwägung des Familien-Raths derselbe des Dafürhaltens seyn wird, daß das Vermögen daselbst sicher und solid angelegt seye. —

Nicht minder will ich

8.) verordnet haben, daß, wenn meine lieben Enkel, die Braun'schen Kinder, nach ihrer Mutter unverheurathet sterben, und deren keines mehr am Leben seyn sollte, dieses von mir herrührende Vermögen an meine noch lebende Kinder und bey dem Vorabsterben des einen oder des andern an meine noch lebende Enkel zurückfallen, und die

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Enkel an die Stelle ihrer verstorbenen Mutter eintretten, die Brauniſche Kinder unter ſich aber vor allen einander Fidei Commissarie ſubſtituirt ſeyn ſollen.

Deßgleichen will ich

9.) hiemit weiter beſtimmen, daß

a.) im Fall meine liebe Tochter Chriſtiane Friderike noch am Leben ſeyn, und eine oder die andere ihrer Töchtern ſich zu verheirathen Gelegenheit haben ſollte, derſelben von dem von mir herrührenden Vermögen ein nach der Stimme des Familien-Raths mit Bewilligung der Mutter unter Beiſtand ihres Kriegsvogts geeignetes hinreichendes Heurathguth ausgefolgt werden ſolle — und eben ſo auch einem Sohn, wenn meine Tochter dergleichen noch bekommen ſollte, eine mit einem ſchweſterlichen Heurathgut im Verhältniß ſtehende Summe vom Großväterlichen Vermögen als Vor-Empfang ausgefolgt werde ſolle, wenn ein ſolcher ein eigenes Etabliſſement anfangen und hiezu eines Vorſchuſſes benöthigt ſeyn ſollte —

deßgleichen daß

b.) im Fall dieſe meine liebe Tochter nicht mehr am Leben ſeyn, und eine oder die andere ihrer Töchtern, meiner lieben Enkel, ſich zu verheurathen Gelegenheit haben, oder einer oder der andere ihrer Söhne, wenn ſie dergleichen noch

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

bekommen sollte, ein eigenes Etablissement anzufangen geneigt und volljährig seyn wird — denselben ihr Antheil an meiner Verlassenschaft mit Nuzen und Eigenthum ausgefolgt — Jedoch

c.) in jedem Fall so viel zurückbehalten werden solle, daß mein Tochtermann wegen einer anständigen Subsistenz aus meinem Vermögen vollkommen gesichert ist. —

Ausser diesem will ich

10.) noch weiter verordnen, daß im Fall meine liebe Tochter Christiane Friderike vor ihrem Mann, und zwar ehe ihre Kinder ein eigenes Etablissement oder eine eigene Oeconomie haben, versterben sollte, demselben zwar aus diesem väterlichen Vermögen meiner Tochter die Mittel zu seiner anständigen und guten Subsistenz zukommen, das übrige aber für die Kinder meiner Tochter zur desto bessern Erziehung und zu ihrem Nuzen zurückgelegt werden solle — und es wird der Familien-Rath darüber urtheilen, wie viel mein Tochtermann zu seiner anständigen Subsistenz, an der es ihm durchaus nie fehlen soll, nöthig habe. —

Sollten endlich

11.) in Betreff meiner Tochter solche Veränderungen ihrer Lage eintretten, bey welchen derselben mit voller Sicherheit das väterliche Vermögen Theilweis oder ganz zur Disposition überlassen werden könnte, so soll hiezu der Familien-Rath

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

ermächtigt seyn, und seine Funktionen sollen also in diesem Fall theilweise oder im ganzen aufhören, so wie auch

12.) in den sub No. 9. benannten Fällen diese Funktionen eines Familien-Raths theilweise oder im Ganzen aufhören sollen. —

13.) Schließlich will ich noch verordnet haben, daß, wenn eines oder das andere der Brauniſchen Kinder nicht einſchlagen — und deßwegen meine liebe Tochter es für gut und zweckmäßig halten ſollte, ihm ſo vieles von meinem Vermögen nicht zukommen zu laſſen, als nach meiner bisherigen Diſpoſition ihm zukommen würde, oder wenn etwa gar der Fall eintretten ſollte, daß eines oder das andere dieſer Kinder auf eine Art ſich benehmen ſollte, bey welcher nach den Geſezen eine Enterbung geſtattet iſt, daß alſo in dieſen Fällen meiner Tochter unverwehrt vielmehr ausdrücklich vergönnt ſein ſolle, auch rückſichtlich dieſes Vermögens über deſſen dereinſtige Vertheilung unter den Kindern, ſo wie über die Beſtimmung eines Heyrathguts oder eines Vorſchuſſes zu einem Etabliſſement etwas anders auf eine rechts gültige Weiſe zu verfügen und ſogar nach Befinden der Umſtände bei vorhandenen geſezlichen Gründen ein ſolches Kind vom Antheil an dieſem großväterlichen Vermögen ganz auszuſchlieſſen.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

§. 4.

Betreffend ferner

C.) meine liebe ältere Tochter Sybilla Louisa oder das dieser zufallende Vermögen, so will ich rücksichtlich desselben weiter verordnet haben, daß

1.) wenn meine Tochter zwar nach mir, jedoch ohne Kinder zu hinterlassen sterben sollte, mein Tochtermann Jacob Schill aus der Hälfte dieses väterlichen Vermögens seiner Ehefrau den lebenslänglichen Nuzen erhalten, der Hauptstock aber und dessen Administration sammt der andern Hälfte des Nuzens aus demselben an meine übrige noch lebenden Kinder und Enkel zurückfallen und die Enkel hierinn immer in die Stelle ihrer vorher verstorbenen Mutter eintretten sollen, — im übrigen aber das auf diese Art etwa meiner zweiten Tochter Christiane Friderike oder deren Kindern zukommende weitere Vermögen rücksichtlich der Administration und weiteren Vererbung eben so, wie im §. 3. bemerkt ist, behandelt werden solle: —

und daß

3.) wenn meine liebe Tochter zwar nach mir und mit Hinterlassung eigener Kinder versterben, diese ihre Kinder aber ehe und dann sie selbst zu disponiren fähig sind, vor ihrem Vater mit Tod abgehen sollten, ihr Vater zwar die lebenslängliche Nuznieſſung und Administration des ganzen

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

von mir herrührenden Vermögens haben und behalten, nach seinem Tod jedoch dasselbe auf die nemliche Personen, wie im Fall sub No. 1. zurückfallen und das auf diese Art etwa meiner zweiten Tochter Christiane Friderike oder deren Kindern zukommende weitere Vermögen auf eben diese Weise, wie sub No. 1. administrirt und weiter verwaltet werden solle. —

§. 5.

Endlich und

III.) was die Vertheilung meiner dereinstigen Verlassenschaft anbelangt, veranlaßt mich auch noch der Wunsch: daß keines meiner lieben Kinder und Enkel gegen das andere zurückstehen solle, und sie vielmehr, da ich sie gleich liebe, gleiche Vortheile genieſſen sollen, zu der weitern Verordnung — daß aus demjenigen, was eines oder das andere meiner Kinder an dem Mütterlichen entweder bereits vorempfangen hat, oder etwa noch vorempfangen sollte — der gewöhnliche Landläufige Zinnß als ein Activum meiner Verlassenschaft aufgenommen und hiernach vertheilt werden solle, — und ich halte diese Verordnung um deßwillen für billig und gerecht, weil mir selbst aus dem mütterlichen Vermögen meiner Kinder die Nuznieſſung gebührt, und meine Verlassenschaft sich also um jenen Nuzen vermehrt haben würde, wenn ich nicht dem einen oder dem andern einen Vorempfang gegeben hätte. —

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

§. 6.

Dieses ist also mein wohl überdachter lezter Wille, den ich als ein privilegirtes Testament unter meinen Kindern oder sonst auf jede mögliche Weise aufrecht erhalten wissen will, — und wenn ich gleich die Hoffnung habe, daß meine lieben Kinder und Enkel und selbst auch deren Ehemänner meine gute Absicht nicht nur, sondern auch die Nothwendigkeit dieser Disposition nicht mißkennen, und eben darum mit derselben zufrieden seyn werden, so will ich jedennoch auf den ganz unerwarteten Fall, daß mit dieser Disposition nach allen ihren Theilen diese oder jene meiner Töchtern nicht zufrieden seyn, vielmehr die Gültigkeit derselben im Ganzen oder Theilweise anfechten wollte, so wie insbesondere auf den Fall, wenn eines oder das andere mit meinen Verfügungen über meine Handlungs-Antheile vielleicht gar aus dem Grund unzufrieden seyn, und deßwegen diese Disposition anfechten sollte, weil eben jene meine Handlungs-Verbindungen wenigstens zum Theil erst während meiner Ehe mit meiner verstorbenen lieben Gattin eingegangen worden sind, — auf diese Fälle also will ich, wie ich hoffe, zu allem Ueberfluß hiemit noch weiter verordnet haben, daß eben jene meiner Töchtern alsdann auf den bloßen Pflichttheil eingesezt, blos dieser ihr ausgefolgt, das übrige Vermögen aber unter den übrigen Erben landrechtlicher Ordnung nach vertheilt werden, und sofort bey denjenigen meiner Kinder, welche meine gutgemeinte Absicht anerkennen und meinen Willen befolgen

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

wollen, auf die oben bemerkte Weise verfahren werden solle. —

Schließlich bitte ich noch ein Hochlöbliches Oberamtsgericht in Calw, diesen meinen lezten Willen in Vollzug zu bringen, und behalte mir auch noch bevor, diesem Testament Zettel beyzulegen, und darinn weitere Verfügungen zu machen, und verordne, daß dieselbe diejenige Kraft und Wirkung haben sollen, als wenn ihr Innhalt in diesem Testament selbst ausgedrückt wäre. —

Uebrigens hoffe ich, daß meine Kinder im Frieden und Einigkeit mit einander leben, sich der Sparsamkeit zu ihrem und ihrer Kinder Besten befleißen — und das von ihren Eltern sauer erworbene und ihnen zugefallene Vermögen im Seegen genießen werden.

Stuttgart den Sieben und zwanzigsten July
Achtzehen hundert und dreizehen.

Dieses ist mein lezter Wille, welchen auf mein Ansuchen Herr Consulent Fetzer in Stuttgart niedergeschrieben hat, und welchen ich öfters durchlesen, und ganz meinem Willen gemäs gefunden habe.

(L. S.) Georg Christoph Mose Dörtenbach.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß Herr Georg Christoph Moses Dörtenbach aus Calw uns zu Ende unterzogenen und zwar mich den Leibmedicus von Reuß den jüngern in Stuttgart und mich den gegenwärtig in Stuttgart anwesenden Großherzoglich Baaden'schen Kreis-Director Holzmann von Offenburg in die Behausung des

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Consulenten Fetzers in Stuttgart berufen, sofort eine Scriptur uns vorgelegt und bemerkt hat, daß in dieser Scriptur sein lezter Wille und seine väterliche lezte Willens-Verordnung unter seinen Kindern enthalten seie, und wir daher Zeugen der Solennisirung sein möchten.

Wir haben nun diesem Ersuchen zu entsprechen, um so weniger Anstand gefunden, als Herr Dörtenbach auf unsere Anfrage uns versichert hat, daß zu dieser Disposition er auf keine Weise verleitet oder überredet worden, sie vielmehr sein freier Wille seie — und wollen hiemit weiter bezeugen, daß in unserer Gegenwart derselbe sich eigenhändig mit dem darinn enthaltenen Beisaz unterzeichnet habe, und solches alles in ununterbrochener Handlung vorgegangen seie.

Stuttgart den 29. July 1813.

(L. S) T. Leibmedicus Dr. Aug. Chr. v. Reuß, R. d. K. C. V. O.

(L. S.) T. Th. Holzmann, Großherzoglich Baaden'scher Kreis-Director mit entlehntem Pettschaft.

(L. S.) T. Consulent Dr. Fetzer, als Concipist und Verfasser des Testaments und Instruments.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift bezeugt, unter Vordruckung des Amts-Sigills

Calw am 20sten Septbr. 1819.

Oberamts Richter

Sigel.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

II.

Königl. Hochlöbl. Oberamtsgericht.

Ich erlaube mir, zu beyfolgender Rechts-Ausführung noch folgende Bemerkungen über die Schrift ohne Datum und Unterschrift, so als Beylage zu der sub 26. October 1820. statt gehabten Verhandlung übergeben wurde, zu machen.

Was die angeführte Gesetze, so von den weiblichen Freyheiten handlen, betrift, davon verstehe ich nichts, aber das sagt mir der gesunde Menschen-Verstand, daß es den Gesezgebern Würtemberg's Hohn gesprochen hiesse, im vorliegenden Falle sagen zu wollen, daß die an mir verübte Grausamkeiten und die unerhörte Behandlung, so sich meine Feinde gegen mich erlaubten, gesezlich seyen, es müßten denn auch Gesetze vorhanden seyn, welche Mord und Strassenraub zuliessen, welche ungeahndet es gestatteten, die heiligste Rechte der Natur und göttliche wie menschliche Gesetze hohnlächelnd mit Füssen zu tretten. Auch ist mir kein Gesez bekannt, welches erlaubt, das höchste Unrecht auf dem Weg Rechtens zu Recht stempeln zu lassen.

Die mir widerrechtlich abgezwungene Abrechnung, wonach ich 30,000 fl. von meiner Frau Vermögen durch üble Verwaltung durchgebracht haben solle, ist null und nichtig. — Den Beweiß darüber zu führen, ist leicht: — ich muß aber auf den Anfang meiner Verheurathung zurückgehen, um Jedermann deutlich vor Augen zu stel-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

len, wie unbillig, unmenschlich und widerrechtlich an mir gehandelt wurde und wird.

Den 25. April 1805 verheurathete ich mich, und gewohnt an beständige Arbeit, erwartete ich, daß mein Herr Schwieger Vater mich in einem seiner bestehenden Geschäfte beschäftigen werde. (Welcher Unterschied hierin zwischen mir und meinem Schwager Georgii, welcher gleich Antheil an allen Geschäften bekam!) Diß geschah nicht, obgleich noch während meines Brautstandes mein Herr Schwieger-Vater mir seinen Antheil am Calwer Hauß zugesichert hatte. Nach meiner Verheurathung wollte mein Herr Schwieger-Vater mich im Uracher Geschäft anstellen, welches aber meine Frau nicht zugab. Aus Veranlassung des verstorbenen Herrn Georg Zahn trat ich nun in eine Gesellschafts-Verbindung mit den damaligen Herren G. F. Zahn u. Comp., wo ich nach erstmals gehaltenem Sturz mich überzeugte, daß kein Nuzen bey der Siamoisen-Fabrik herauskommt, und daher gieng ich zur Tuch-Fabrikation über, welche ich erlernt hatte.

Ich that es in der vollen Ueberzeugung, daß, wenn solch ein Geschäft einmal recht im Gange ist, es einen schönen Nuzen abwirft.

Den Beleg dazu liefert die meinem Schreiben an das Hochl. Gemeinschaftl. Oberamt,

ddo. 4. September 1820.

angeschlossene Beilage

Nro. 1.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Als ich troz der vielen mir in Weg gelegten Hindernisse, welche ich durch anhaltenden Eifer und Fleiß, (wie mir diß die ganze Bürgerschaft und die Tuchmacher-Meisterschaft bezeugen muß) glücklich besiegte, das Geschäft so in Gang gebracht hatte, daß mir damals nichts zu wünschen übrig blieb, gieng solches in die Hände des Herrn Krauß, meines damaligen Associé über, und zwar mit Genehmigung meiner Frau und meines Herrn Schwieger-Vaters, welcher vor der Trennung von Krauß die Vorsorge getroffen hatte, daß ein Instrument aufgesezt wurde, kraft dessen Innhalts für ein Capital von 30,000 fl., als Vor-Empfang am mütterlichen Vermögen, meine Frau nebst mir sich als Schuldnerin oder Empfängerin? gegen meinen Herrn Schwieger-Vater unterschrieb. — Warum nun ist damals bei der Trennung von Krauß und meinen Actionnair's meine Frau nicht als Gläubigerin gegen Braun und Krauß aufgetretten? Zumal da mein Herr Schwieger-Vater längst vor Aufsezung des besagten Instruments wußte, daß mehr erwähntes Capital von 30,000 fl. der Errichtung meines ersten Tuch-Geschäfts wegen aufgeopfert wurde.

Ich hatte also nicht diese 30,000 fl. in der Administration, sondern diß war meine Aussaat, womit ich erndten wollte, und auch reichlich geerndtet hätte, wenn nicht vorgefallen wäre, was vorgefallen ist.

Den erlittenen Schaden wieder zu verdienen, begann ich, meiner Kenntnisse mir bewußt, nach erfolgter Tren-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

nung von Krauß das gleiche Geschäft wieder ohne Beyhülfe von Seiten meiner Verwandten,

(s. meine Bemerkungen vom 28. Aug. 1820.)

und arbeitete ganz allein, — überdiß jede Woche wenigstens zwey Nächte hindurch, (wie diß meine Nachbarn bezeugen müssen) — eben so stark, als die Herrn Gebrüder Krauß. Was ich dabey in 1¾ Jahren verdiente, besagt die Beilage Nro. 2. zu obenerwähntem Schreiben an das Hochlöbl. Gemeinschaftl. Oberamt

ddo. 4. Sept. 1820.

Warum hat man mir dieses gute Geschäft, welches durch den mit den Herren Liesching und Enßlin in Stuttgardt sub 19. November 1814 geschlossenen Vertrag ganz solid begründet war, nicht gelassen? — Längst hätte ich meine aufgeopferte Summen wieder verdient, und wer will mir diß widerstreiten, da sich jeder alle Augenblicke davon überzeugen kann, daß blos dieses mein Geschäft, jezt Eigenthum der Herren Liesching und Enßlin, noch im Gange ist, während alle andere Tuchfabriken aufgehört haben? —

Ueberdiß muß ich noch, was die in der Schrift so oft berührte eheliche Errungenschafts-Gesellschaft betrift, bemerken, daß ich, von dem Zeitpunct der Trennung von Krauß an, mit der Errungenschaft den Unterhalt meiner Frau, meiner selbst und meiner Kinder bestritt, und zwar ohne ein Capital von meiner Frau Vermögen in Händen zu haben, denn ich cedirte das, was die

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Krauß'sche Gesellschaft mir schuldig war, bey der Trennung von solcher meinem Herrn Schwieger-Vater, und bekam also von diesem Capital nichts unter die Hände.

Und mir will man den Vorwurf machen, daß selbst die Verwaltung der Interessen aus dem Hauptstock des Capitals, dessen sichere Wahrung blos dem Familien-Rath obliegt, in meinen Händen nicht sicher seye? — So weit hat die Habsucht Anderer meine Frau verführt, daß sie solchen Verläumdungen Glauben beymessen, und ihr eigenes, unserer Kinder und mein Wohl Preiß geben muß! Sie mögen es vor dem höchsten Richter verantworten. Die weitere Erzählung der vorgefallenen Begebenheiten wird meine Behauptung rechtfertigen. Ich gehe daher auf die widerrechtliche Schritte über, welche man sich erlaubt hat, um mich zu zwingen, gegen meinen Willen und gegen meine Grundsäze den Ehescheidungs-Proceß einzuleiten.

Es geht vorerst aus Allem hervor, daß nach vorgesteckten und reiflich durchdachten Planen gehandelt wurde.

Der Anfang wurde damit gemacht, daß mein gutes Geschäft in die Hände der Herren Zahn u. Georgii übergehen mußte, im May 1815.,

(s. meine Bemerkungen ddo. 28. Aug. 1820.)

welchen ich sämtliche Geräthschaften ꝛc. übergab, auch Activa und Passiva, laut des Concepts des Umlauf-Schreibens, in welchem aber die Abänderung gemacht wurde, daß ich die Liquidation meines abgetrettenen Geschäftes selbst zu besorgen habe, worauf ich meinen

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Schwager Georgii aufmerksam machte, wie ich mir zur Bedingung machen müsse, daß meine Passiva berichtiget werden, indem mit meinem übergebenen Geschäfte der Betrag der Passivorum gedeckt seye.

Ich erhielt die mündliche Zusicherung, daß solches geschehen werde; — es geschah auch bis auf die Forderung der K. Hofbank, Schill und Comp. und Feuerlein, von welchen ich, und zwar von ersterer baar Geld und von lezteren Farbwaaren zum Betrieb meines von 1813 bis 1815 vortheilhaft geführten Geschäftes hatte.

Der weitere Verlauf ist bei der Verhandlung vom 14. September 1820. angegeben, und wird nöthigenfalls noch umständlicher angegeben werden, welches ich aus Gründen jezt noch unterlasse und mich blos darauf beschränke, auf die Klagschrift meiner Frau vom 18. Aug. 1817. und auf meine Antwort darauf an das Hochlöbl. Oberamt ddo. 23. des neml. Monats aufmerksam zu machen. Das Hochlöbl. Oberamtsgericht faßte das Conclusum, „es sey dem Gesuch meiner Gattin wegen Anlegung eines Sequesters einstweilen willfahrt", ehe ich nur darüber gehört wurde, und auf meine Antwort darauf blieb ich ohne Bescheid; — eben so auch durfte meine Frau mir auf meinen Brief vom 22. Aug. 1817 nicht antworten.

Es leuchtet aus der Klagschrift meiner Frau ddo. 12. Aug. 1817 doch unverkennbar hervor, daß die Befriedigung oben erwähnter drey Gläubiger, gegen das mir gegebene Versprechen, deßwegen nicht Statt hatte,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

um mich damit zur Scheidung zwingen zu können. — Ich kann mir nicht denken, daß es ein Gesez giebt, welches die in der Klagschrift enthaltene Forderung rechtfertigt,

„Geld, welches Eigenthum eines Fremden ist, und „durch dessen Umtrieb ich beynahe zwey Jahre lang „meine Familie unterhielt, zu Gunsten einer verführ„ten Frau mit Arrest zu belegen, und also den Dar„leiher, von dessen Geld die Frau doch auch gelebt „hat, darum zu betrügen",

während von Seiten der Herren Zahn u. Georgii die übrige Gläubiger meines 2ten Geschäfts, so in ihre, d. h. der Herren Z. u. G. Hände übergieng, befriediget wurden.

Zugleich mit der Eingabe der erwähnten Klagschrift meiner Frau lief an meinen Bruder in Carlsruhe der Brief des Herrn Feuerlein dd. 18. Aug. 1817. ein, welcher dem Hochlöbl. Oberamtsgericht sub 14. September 1820. übergeben wurde. Mein Bruder ertheilte die hier abschriftlich beiliegende Antwort darauf sub 11. Sept. 1817., wurde aber keiner Antwort gewürdiget.

Ein abermaliger Beweis von dem zu meinem Verderben geschmiedeten Plan meiner Feinde und der Rathgeber meiner Frau.

Im May 1817. wurde mir von Seiten der Herren Zahn und Georgii eröffnet, daß die Direction der Fabrik meinem ehemaligen Lehrling, Herrn Weissenstein, übertragen seye. Diß war nun gegen die getroffene Uebereinkunft,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

und da ich mich nicht beschäftiget sahe, so trachtete ich, ein anderes Geschäft zu bekommen, und kaufte in Liebenzell das Hauß, worin nunmehr die Chalandes'sche Spinnerei ist, welche unter der Firma „Zahn u. Georgii" lauft. Um das dazu benöthigte Capital zu erhalten, machte ich die schon bei der Verhandlung am 14. Sept. 1820. berührte Reise nach Stuttgardt und Memmingen, jedoch ohne den gewünschten Erfolg. — Ich ersuchte nun meine Frau in einem Brief, den ich ihr den 1. Juni 1817. übergab, sich mit mir Tags darauf, wenn unsere Kinder in der Schule seyen, zu berathschlagen, wie wir es anfangen wollen, und sezte ihr die Mittel dazu auseinander. Statt einer freundschaftlichen Unterredung überhäufte sie mich mit unverdienten Vorwürfen, welche ich nicht ertragen konnte, und daher hielt ich mich zwey Tage in meinem Hauß auf, in der Hoffnung, meine Frau werde ihr Unrecht einsehen. Da diß nicht geschah, so schrieb ich ihr unter'm 4. Juni 1817. Nachmittags ein Billet, worin ich ihr das an mir begangene Unrecht vorstellte, und sie ersuchte, zu mir zu kommen, indem ich so vieles mit ihr zu reden hätte; — statt dessen schrieb sie zurück, ich werde ihr die Scheidung nicht verweigern. Welchen Kummer mir diß verursachte, kann ich nicht mit Worten beschreiben. Den 1. Juli 1817 kam Herr Feuerlein zu mir, beauftragt von meiner Frau, mir ihren Wunsch kund zu thun, geschieden zu seyn. Was ich auf ein solches widernatürliches Ansinnen antwortete, mag Herr Feuerlein selbst sagen, und meine Gedanken hierüber sind

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

aus meinem auf Veranlassung des Herrn Feuerlein an Herrn Consulent Dr. Fetzer sub 2. Juli 1817. geschriebenen Brief ersichtlich. Es erfolgte nichts darauf, und da ich nicht ohne Geschäft leben mag, so verlangte ich das Capital, so mir bey den Herren Zahn und Georgii zu gut kam, zu dem Betrieb eines Geschäftes. — Meine Frau ließ es aber, wie ich schon oben sagte, mit Arrest belegen.

Nun ersuchte ich meinen Bruder um ein Capital, welches er mir auch nach und nach vorschoß, da die in meiner Eingabe vom 19. Decbr. 1817. gestellte Bitte vom Hochlöbl. Oberamtsgericht nicht genehmiget wurde.

Ende Augusts 1817. fieng ich also ein neues Tuch-Geschäft im Kleinen an, um durch dessen Ertrag nicht nur meine Existenz zu sichern, sondern auch hauptsächlich damit die Verbindlichkeiten, welche von meinem 2ten in die Hände der Herren Zahn und Georgii übergegangenen Geschäft herrührten, zu erfüllen. Diß erhellt aus der sub $\frac{18}{22}$. Octbr. 1817. zwischen meinem Bruder und mir getroffenen Uebereinkunft.

Unterm 19. Decbr. 1817. stellte ich gewiß keine ungerechte und durch Vorlegung meiner Bücher ꝛc. hinlänglich unterstützte Bitte an das Hochlöbl. Oberamtsgericht, aber auch diese wurde abgeschlagen laut Protocolls-Auszugs vom 23. Decbr. 1817. Diß deutete doch in der That auf nichts anders hin, als mich ruiniren und zu Todte martern zu wollen, denn um das Maas meines Kummers voll zu machen, durften auch meine Kinder

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

mich äusserst selten besuchen, und meine Frau war bereits so weit verführt, daß sie vom 17. October 1817. an, wo ich ihr zu ihrem Geburts-Tag schriftlich Glück wünschen wollte, keinen Brief mehr annehmen durfte, selbst nicht aus den Händen unsers Herrn Beichtvaters. Die dißfallsigen Briefe liegen unter meinen Acten.

Im May 1818. schloß ich einen Vertrag, die Errichtung einer Gingans-Fabrik zu Calw betreffend, mit Joh. Rudolph Meyer Vater aus Arau; ich von meiner Seite bot allem auf, daß sie schnell zu Stande kommen solle; daß aber Herr Meyer Stühle, Zettel ꝛc. nicht nach der mir von seinem Bevollmächtigten gegebenen Zusicherung auf die gehörige Zeit sandte, oder senden konnte, wollte oder durfte, zog mir einen nicht unbedeutenden Verlust zu, welcher sich durch den sub 17. Juni 1818. mit meinem Schwager Zoller (in der zugesicherten Hoffnung einer schnell und bedeutend sich vergrösternden Fabrik) geschlossenen Geschäfts-Vertrag vergrösserte.

Zu dieser mir fast unerträglichen Last wurde nicht gesäumt, noch mehr Gewicht zu legen, wie solches aus folgenden That-Sachen erhellt.

1.) Die Herren Zahn u. Georgii klagten den Schlosser-Meister Bock an sub 22. Juni 1818., daß er gegen ihren Befehl und Warnung die Schlösser in dem untern Stock des meiner Frau zugehörigen Hauses, (die ich ihm aufzubrechen befahl, weil man mir die Schlüssel zu den bereits leeren Zimmern nicht sandte,) erbrochen habe. — Schlosser Bock wurde dafür

um eine Frevel gestraft, während in der Signatur des Hochlöbl. Oberamts ddo. 1. Juli 1818. ich als Eigenthümer anerkannt bin, und in einer spätern Verfügung auf meine Eingabe vom 24. desgleichen Monats ausdrücklich gesagt ist, „daß ich als gesezlicher Vermögens-Administrator im Besize des Hauses bleibe."

Ferner fragten die Herren Zahn u. Georgii in einem Schreiben an mich ddo. 11. Juli 1818. an, wie ich ihnen die auf den obern Theil meines Neben-Gebäudes verwendete Einrichtungs-Kosten vergüten wolle. — Welcher Widerspruch!

Wieder ein Beweis, daß es nur geschah, um mir das Leben sauer zu machen und mich im Geschäft zu stören.

2.) Die Eingabe meiner Frau an das Hochlöbl. Oberamt ddo. 21. Juli 1818. giebt den Beweis einer neuen Chicane; durch meine Antwort vom 24. des gleichen Monats widerlegte ich die in der Schrift enthaltene Unwahrheiten.

3.) Die Klagschrift meiner Frau vom 7. Novbr. 1812, welche laut Oberamtsgericht-Protocolls vom 11. Dec. 1818. von ihr zurückgenommen wurde.

4.) Die Verläumdungen, von Seiten des Herrn Beisser ausgestreut, sind aus dem Extractu OAG. Protocolli ddo. $\frac{4}{19}$. November 1818. ersichtlich.

Ich habe deren noch mehrere anzuführen, beschränke mich hier aber vorerst blos auf das, was in den Acten liegt.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

5.) Die von den Herren Pommer u. Comp. [erzwungene] Klage laut Oberamtl. Signatur vom 18. November 1818, welche laut Brief der Herren Pommer und Comp. ddo. 4. Febr. 1819., nach Inhalt des widerrechtlichen Scheidungs-Vertrags ddo. 3. Decbr. 1818. zurückgenommen ist.

6.) Die weitere widerrechtliche Uebereinkunft ddo. 19. Decbr. 1818. — Die damals erhaltene 500 fl. verwendete ich zu nöthigen Ausgaben, indem ich, durch die vielen schnell auf einander gefolgte unerhörte Mishandlungen ausser mir gebracht, den Entschluß gefaßt hatte, meine Verwandte in Philadelphia zu besuchen. Mein Entschluß wurde wankend, als ich in Carlsruhe meinen Bruder bedeutend krank traf, und da Zeit hatte, über das Fürchterliche der Trennung von Weib und Kindern nachzudenken.

7.) Von Herrn Demmler senior erhielt ich den anliegenden Brief ddo. 17. Merz 1819., wornach mir auf Oberamtlichen Befehl alles unter Siegel gelegt wurde, da man doch wußte, wo ich bin, und kein Bürger ungehört und ohne Urthel so an der Ehre angegriffen werden darf. Ueberdiß habe ich dem Meister Ranck, der während meiner Abwesenheit jedesmal in meinem Hause schlief, einliegendes Billet ddo. 28. Febr. 1819. zurückgelassen, welches auf Veranlassung des Herrn Demmler durch Meister Ranck dem Hochlöbl. Oberamt vorgezeigt wurde; — dessen ungeachtet aber gieng die Sieglung vor sich, und die Entsieglung bey meiner Anwesenheit

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

in Calw den 27. Merz 1819. — Abschrift des Protocolls, die Klage meiner Frau betreffend, (welche sie laut Oberamtlicher Signatur vom 27. Merz 1819. abermals zurückgenommen hat,) erhielt ich nicht, ob ich gleich darum bat, weßwegen ich sie jezt nachverlange.

Dieses Verfahren von Seiten der Verführer meiner Frau ist himmelschreiend, denn es hatte nichts anders zum Zweck, als diejenige, so mich zum Betrieb meines Geschäfts unterstüzt hatten, abermals um ihr Eigenthum betrügen zu wollen.

Bevor der Befehl zur Entsieglnug vor sich gieng, dictirte mir Herr Oberamts-Actuar Stahl die Supplique um die Ehescheidung, (weil ich von derlei widernatürlichen Sachen nichts verstehe) und sodann mußte ich die Abrechnung stellen, welche hier im Original-Concept beiliegt. Ich war damals nach so vielen Mishandlungen in einer Gemüths-Stimmung, daß ich alles unterschrieben hätte, und pressirt war ich, da meine Mutter in dem hier beiliegenden Brief ddo. 23. Merz 1819. an Herrn Demmler schrieb, daß mein Bruder immer noch das Bett hüten müsse, und die Geschäfte sich häufen.

Ich muß hier noch bemerken, daß ich blos auf die Bedingung hin mein Wort der Scheidung halber (vorausgesezt daß meine Frau es von ihrem Gewissen erhalten könne) zu halten versprach, wenn fernere Verläumdungen und Ehren-Kränkungen aufhören. Mein

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Brief an Herrn Feuerlein ddo. 2. Decbr. 1818. weißt diß aus.

8.) Wenige Tage nach meiner Ankunft in Carlsruhe erhielt ich beiliegenden Brief ddo. 3. April 1819. von Herrn Actuar Stahl samt den Einlagen.

Ueber alles Vergangene hatte ich, entfernt von Calw, Zeit, reiflich und mit mehr Fassung nachzudenken, und da ich meine Frau von Herzen liebe, und eine Ehescheidung, hauptsächlich wo Kinder sind, ganz gegen meine Grundsäze streitet, mich auch die Art und Weise, wie ich dazu gebracht und gezwungen habe werden sollen, empörte, so verzichtete ich auf den gefaßt gehabten Entschluß, nach Amerika zu reisen, gänzlich, und der Frevel der Scheidung unterblieb.

9.) Die weitere widerrechtliche Handlungen habe ich in meiner Eingabe ddo. 4. Sept. 1820. an das Hochlöbl. Gemeinschaftl. Oberamt angegeben.

10.) In Carlsruhe fand ich zwey Briefe von Herrn Beisser vor, welche ich mit Genehmigung meines Bruders zu meinen Acten legte. Der eine ist vom 24. Sept. 1818., der andere vom 13. Febr. 1819. Beyde geben klaren Beweiß von meiner Behauptung, daß planmäßig auf meinen Ruin losgearbeitet wurde.

11.) Aus dem Brief des Herrn Ergezinger in Nippenburg ddo. 4. April 1819. an meinen Bruder ist ersichtlich, wie meine Feinde in Calw alles anwandten, mich recht in die Enge zu treiben.

Auf solchem gottlosen und widerrechtlichen Wege wur-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

de ich nun gezwungen, den Ehescheidungs-Proceß einzuleiten, der aber null und nichtig ist. — Nicht aber blos allein zur Scheidung sollte ich gezwungen werden, nein! auch der Ehre sollte ich beraubt und ein Gannt-Verfahren eingeleitet werden, um somit auch jede nur denkbare Annäherung auf Lebzeiten zu entfernen. Den Beweiß dazu liefert ausser denen mir in Calw von meinen wenigen Feinden zugefügten Ehren-Kränkungen

12.) der Brief des Herrn Feuerlein ddo. 21. Juni 1819. an meinen Schwager Zoller.

Was wurde nun aber damit bezweckt? — Die Schande fällt nie auf mich, sondern auf diejenige, welche eine solche Katastrophe herbeyführen wollten, aber nicht können.

Die Beilage besagt, was ich während meines Aufenthalts in Carlsruhe abbezahlte, und was ich noch zu zahlen habe.

Um nun meine Verbindlichkeiten als ehrlicher Mann und Vater, dem die heiligste Pflicht ist, den guten Namen seinen Kindern zu erhalten, erfüllen zu können, muß ich ein Geschäft haben, und zu einem Geschäft ein Umtriebs-Capital, welches mir nach Inhalt des Testaments mit vollem Recht gebührt. Und dieses Recht sucht man mir streitig zu machen wegen zwey Wörtlein „oder" und „darf."

Um die dißfallsige jenseitige irrige Behauptung zu widerlegen ist folgendes anzuführen;

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

1.) Das, was ich in der Verhandlung sub 14. Sept. 1820. zu Protocoll angab in Betreff der Ursache, warum das, was das Testament rücksichtlich meiner Frau und meiner selbst enthält, so verfaßt wurde, wie es verfaßt ist,

NB. Es hat sich ein Irrthum in der Angabe zu Protocoll eingeschlichen; — es soll nemlich heißen: „Das Testament wurde im Jahr der Trennung von Krauß errichtet" statt „ein Jahr nach der Trennung von Krauß"),

welchem ich noch beyzufügen habe, daß mein Herr Schwieger-Vater deßwegen die drey im Testament bezeichnete Mitglieder des Familien-Raths wählte, weil er wußte, daß die Georgii'sche Familie, welche jezt feindselig gegen mich handelt, blos durch mich in die Verwandtschaft mit ihm kam, und er also mit Recht erwarten durfte, daß sie sich meiner, wie meiner Frau, im Fall ein Eingriff in unsere beiderseitigen Rechte geschähe, annehmen werde.

2.) Das Wörtlein oder enthält durchaus nichts Zweydeutiges, denn so lange ich nicht durch richterlichen Spruch meiner Gatten- und Vater-Rechte entsezt bin, so bleibe ich im gesezlichen Besiz derselben, und folglich auch Administrator legitimus des Zinßes oder der Revenuen aus dem Hauptstock des Capitals, dessen Wahrung blos dem Familien-Rath obliegt. In diese meine Gatten- und Vater-Rechte hat sich der Familien-Rath gar nicht zu mischen,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

und selbst nach den Gesezen konnte nicht einmal der Erblasser hierinn etwas verfügen, denn die Kinder von Töchtern stehen in der Gewalt des Schwiegersohnes. s. Schweppe Römisches Privat-Recht 1820. S. 422.

3.) Das Wörtlein darf kann sich nach gesunden Menschen-Begriffen nicht so auslegen lassen, wie es von Seiten des Rechts-Freundes meiner Frau ausgelegt wird, denn es ist doch logisch richtig, daß ich zuerst etwas geben muß, ehe ich einem erlauben kann, es zum Umtrieb behalten zu darfen.

Ueberhaupt ist es auffallend, wie dem Testament meines seel. Herrn Schwieger-Vaters eine solche Deutung gegeben werden mag, wie es in den zwey Schriften bereits geschehen ist.

Es heißt wahrlich seine Asche unter dem Boden beschimpfen, ihme andichten zu wollen, daß er das Testament zu meinem Verderben gemacht habe, und diß wäre es, wenn es so ausgelegt wird, wie der Rechts-Freund meiner Frau es auslegt.

Wer noch im Inn- und Auslande das Testament gelesen hat, rühmt, wie gut mein Herr Schwieger-Vater für seine Tochtermänner eben so, als für seine Töchtern gesorgt habe.

Heißt das dem Willen des Seligen „im Frieden und Einigkeit zu leben" gefolgt, wenn zwischen Mann und Frau Händel nicht nur gestiftet, sondern vielmehr unterhalten und genährt werden?

Deuten nicht alle Dispositionen des Erblassers dar-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

auf hin, daß alle seine Kinder (und unter diese sind doch die Männer der Töchter gleich den Töchtern zu zählen) einig beisammen leben sollen? Der §. 11. des Testaments zeugt davon, daß, was meine Frau und mich betrifft, die Einigkeit zwischen uns beiden sowohl, als zwischen der ganzen Familie sich unauflöslich knüpfen soll. Oder geht etwa (wie es aus den widerrechtlichen Handlungen abzunehmen ist, wodurch man mich zur Scheidung zwingen wollte, und aus dem Frevel, meinen Kindern die Erfüllung des einzigen Gebots, das Verheissung hat, zum Verbrechen anzurechnen) die Habsucht und Anmaßung Etlicher so weit, daß man meine Frau an einen Andern verheurathen will, und sie somit samt meinen Kindern der Willkühr Anderer stets Preiß gegeben seyn solle? Nein! solche selbst einen Barbaren entehrende Gedanken und Vorsäze hat mein Herr Schwieger-Vater nie gehabt; — es leuchtet solches, was mich betrifft, aus dem §. 7. unzweydeutig hervor, indem er darin ausdrücklich von seinem Tochtermann Braun spricht, und wie? er sollte anders oder vielmehr zu meinem Nachtheil disponirt haben, da er doch nicht zum Nachtheil meines Schwagers Schill testirt hat? Ueberhaupt werfe ich die Frage auf:

„Warum hat mein Herr Schwieger-Vater meiner im „Testament erwähnt?"

Wenn ich ihm gleichgültig gewesen wäre, und er nicht für mich hätte sorgen wollen, so wäre es ja überflüssig gewesen, meiner nur zu gedenken. Nein! vor Mißhandlungen wollte er mich schüzen, da er seine Leute wohl kannte.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Uebrigens berufe ich mich noch auf das, was er bey Lebzeiten mit mir gesprochen hat,

(s. meine Bemerkungen vom 28. Aug. 1820. a — e.)

Eben deßwegen enthält auch das Testament auf den Fall, wenn die Errungenschafts-Gesellschaft sich auflösen würde, gar keine Bestimmung, denn der Erblasser rechnete es, wie die Chinesen den Eltern-Mord, unter die Unmöglichkeiten. Den Beweiß davon gibt, daß, da die eigenmächtige Trennung meiner Frau längst vor seinem Tode erfolgte, er sich nicht bewogen fand, etwas zu meinem Nachtheile am Testament zu ändern. — Von den wiederrechtlichen oben sub 1 — 12 aufgezählten Handlungen wußte mein Herr Schwieger-Vater eben so wenig, als ich je glaubte, daß ein Christ am andern so unmenschlich handlen könne. Und um allen Händeln vorzubeugen traf er die Vorsorge im §. 6. des Testaments, daß diejenige seiner Töchter, welche gegen seine Verordnung etwas einwendete, auf den Pflicht-Theil enterbt seyn solle.

Das unbillige Gesuch um Absonderung des Vermögens stellte ich ganz natürlich dem Ermessen des Hochl. Ober-Amts-Gerichts anheim, weil ich von dessen Gerechtigkeits-Liebe überzeugt bin, daß Es das Gesuch abweiße. — Wollte man die vom Rechts-Freund meiner Frau allegirte Gesetze im vorliegenden Falle Plaz greifen lassen, so müßte ihnen die Deutung gegeben werden,

„daß jede Frau von Vermögen, wenn sie einen An-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

„dern Mann will, dem Früheren kraft Gesezes Ehre „und Credit abschneiden, und sodann nach Willkühr „handlen, schalten und walten darf, wie sie will."

Was als „unrichtig und unerheblich" in der Schrift genannt wird, ist mir Sache von der höchsten Wichtigkeit, und darauf bestehe ich, daß ich und wen es noch angeht, darüber vernommen werde, was ich in der Verhandlung am 14. Sept. 1820. ad Protoc. angab.

Die Absonderung des Vermögens gehört übrigens gar nicht zur Execution des Testaments.

„In der Vorklage"

℣ Ich habe nichts gegen meine Frau geklagt, sondern habe es blos mit dem Hochl. OAG, als Executor testamenti, zu thun.

„In der Wiederklage"

℣ Ich habe keinen Proceß angefangen, bin daher auch nichts schuldig, sondern entweder das Hochl. OAGericht, oder die Rathgeber meiner Frau, oder der Familien-Rath oder wer es seyn mag.

So spricht der tief gekränkte und verkannte Gatte, der sein Weib von Herzen liebt, und sie nicht von Andern abhängig wissen will;

so spricht der Vater dreyer hoffnungsvollen Kinder, der ihr zeitliches und ewiges Wohl nicht dem Egoismus Anderer aufopfern läßt;

so spricht endlich ein Mann von Ehre, der sich selbst die Achtung versagen müßte, wenn er so tief sinken

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

könnte, vor Geld zu kriechen, und die Wahrheit nicht offen zu sagen.

So weit nun die Beantwortung der lezten Schrift des Rechtsfreundes meiner Frau.

Es gehört aber diese Klage meiner Frau gar nicht zur Execution des Testaments, weßwegen ich darauf bestehen muß, nach dem, was, den 14. Sept. ad Protoc. angegeben wurde, vernommen und gehört zu werden, alsdann wird es sich zeigen, ob man das Recht hat, so an mir zu handlen, wie seither gehandelt wurde.

Uebrigens muß ich jezt um schnelle Justiz bitten, das heißt, um ungesäumte Bestimmung eines Geschäfts für mich, denn erstens mag ich mein Leben nicht in ewigem Aerger und Verdruß zubringen, welcher zu jedem Geschäft untauglich macht, und zweitens ist ja mein gerechtes Begehren, in einem Geschäft arbeiten zu wollen, in dem mir ex testamento zur Seite stehenden Recht begründet.

Mein Schwager Schill, den ich am lezten Oktober d. J. sprach, ist gleicher Meinung mit mir, — er äusserte sich gegen mich, daß er bey der Publication des Testaments sich sehr habe wundern müssen, mich nicht dabey zu sehen, und daß er nicht einsehe, wie man mir, als Vater dreyer Kinder, es streitig machen wolle, in einem Geschäft meines seligen Herrn Schwieger Vaters zu arbeiten.

Herr OJP. Kübel verfügte sich Tags zuvor auf

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

mein Ersuchen nach Rottenburg zu Herrn Director von Georgii, welcher von einer Aversal Summe sprach, und dann möge ich sehen, wie ich mich mit meinen Glaubigern abfinde. Diß erlaubt mir nicht nur mein Ehr-Gefühl nicht, sondern es streitet auch ganz gegen den Inhalt des Testaments, nach welchem weder der Familien Rath noch meine Frau etwas von dem Eigenthum meiner Kinder verschenken kann, und ich bemerke nur noch, daß ich keine Hure, sondern ein gesezlich angetrautes Weib habe, das ich noch nie aufgehört habe und nie aufhören werde zu lieben, und das ich nicht um Geld verkaufe. Ferner äusserte sich Herr Dir. von Georgii gegen Herrn OJP. Kübel, wie er bezweifle, ob Herr Pommer mich im Geschäft annehme. Ich verfügte mich daher nach Urach, und in der mit Herrn Pommer dieserwegen gehabten Unterredung bezweifelte er mein Recht nicht im geringsten, konnte aber, was sein Geschäft betrift, im Augenblick keine bestimmte Erklärung von sich geben.

Herr Chr. Martin Dörtenbach, welchem ich am lezten October meine Aufwartung machte, und meinen Wunsch, ein bestimmtes Geschäft nach Inhalt des Testaments endlich einmal zu haben, eröffnete, gab mir die Zusicherung, daß er der Beendigung dieser unangenehmen Geschichte wegen mit den andern Mitgliedern des Familien Raths sich besprechen werde.

Die nicht erfolgte Citation zur Publication des Testaments, so wie die Unterlassung der Execution des

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

lezten Willens meines sel. Herrn Schwieger-Vaters bringt mich in einen bedeutenden Schaden, für welchen ich diejenige tenent mache, welche daran Schuld sind. — Da ich unter solchen traurigen Verhältnissen zu keinem Geschäft aufgelegt seyn kann, so gehe ich nicht bälder von der Stelle, als bis mir mein Recht geworden ist.

Auch muß ich um ausgemachte Sache hauptsächlich meiner Kinder wegen bitten.

Auf den meiner Frau unterm 6ten diß durch Beischluß an meinen Schwager Schill geschriebenen Brief erhielt ich den 16ten diß Nachmittags Antwort mittelst eines an meinen Schwager Schill gerichteten Billets vom 12ten diß. Ich finde mich genöthiget, folgendes, hierüber zu bemerken.

Der Inhalt des ganzen Billet's ist meistens schon theils in den voraus geschickten Bemerkungen, theils in allen übrigen Eingaben an das Hochl. OAGericht und Gemeinschaftl. OAmt beantwortet. Klar und immer klarer wird es nun, daß nur Scheidung erzwungen werden will, und daß man sich deßwegen die gröbsten Lügen erlaubt, alle Billigkeit bey Seite sezt, und das Heiligste mit Füssen tritt. Wie und was ich darüber denke, ist aus meinen Papieren und meiner ganzen Handlungsweise abzunehmen.

Die Lüge, deren mich meine Frau beschuldigen will, ist keine Lüge, sondern Wahrheit. Mein an Frau Jurist Zahn sub 28. Sept. 1818. geschriebener Brief gibt den Beleg dazu; — die von Frau Zahn erhaltene Antwort liegt hier bey. —

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Eine solche Drohung, welche meine Frau mir andichtet ausgestossen zu haben, liegt gar nicht in meinem Charakter, sondern dessen erinnere ich mich ganz gut, daß ich öfters meiner Frau Vorstellungen machte, wie unchristlich es gehandelt seye, so im Unfrieden mit einander zu leben, und wie sie doch diß beherzigen solle, daß wir auch jenseits wieder zusammen kommen.

Ich verfolge niemand, sondern ich werde verfolgt, und diß leide ich jezt nicht mehr.

Meine Frau gebe an und beweise, in was meine Lasterhaftigkeit bestund oder bestehe, und werde ich schuldig erfunden, so will ich nach den Gesezen gestraft seyn. Diß ist ausgemacht richtig, daß man mich zwingen wollte, schlecht zu werden; — alle Handlungen, welche meine Frau sich erlauben mußte, zeugen hievon, aber Gott sey dank! es gelang nicht.

Die üblen Eindrücke, wovon meine Frau spricht, rühren von ihren Rathgebern her, nicht von mir, denn sie machte es sich zum Gesez, mich in Gegenwart unserer Kinder mit Schimpf-Namen zu überhäufen, während ich mir nie keine gegen sie erlaubte noch erlaubt haben würde, auch nie erlauben werde.

Gearbeitet habe ich immer, aber um den vorgesteckten Höllen-Plan durchzuführen, nahm man mir mein gutes Geschäft ab. Ich will nicht von meiner Frau Interesse leben, sondern nach Inhalt des Testaments will ich ein geordnetes und solides Geschäft.

O Schande für ein Weib, das sich so verführen

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

läßt, und doppelt Schande, die eigenen Laster mit denen dem Mann angedichteten Fehlern bemänteln zu wollen. Des Weibes Ehre bestehet in des Mannes Ehre, aber nach denen meiner Frau beigebrachten Begriffen in einer vollen Börse. Gott strafe die nicht, welche ihr solche Lehren beygebracht haben. —

Die unerlaubte Handlungen, welche meine Frau zwangen, als ehrliches Weib sich von mir zu entfernen, will ich endlich wissen, dann werde ich doch einmal meine Verläumder kennen lernen; was ich meiner Marie sub 27. Octbr. 1819. schrieb, ist Wahrheit. Meine Geschäfte, folglich auch meine sicheren Einkünfte wurden mir abgenommen. Wenn jeder Arbeits-liebende-Mann, dem es einzig um das Wohl von Weib und Kindern zu thun ist, von seinen Nebenmenschen mit Beyhülfe der verführten Frau so hinters Licht geführt, oder deutsch zu sagen, so betrogen wird, wie ich, dann freilich ist es leicht, um Alles zu kommen.

Eben darum, weil zu besserer Verfolgung des einmal vorgesteckten Scheidungs-Processes darauf los gearbeitet werden solle, daß Schande der väterliche Erbtheil meiner unglücklichen Kinder seyn solle, deßwegen handle ich, wie ich handle, und wie ich das Recht dazu habe, und werde nicht eher ruhen, als bis meine Kinder aus den Klauen meiner Feinde und aus der durchaus fehlerhaften (ich als Vater nenne sie schlechten) Erziehung ihrer verführten Mutter entfernt sind.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Die Beilagen, worauf ich mich in dieser Schrift berief, habe ich in Orginali bey mir, um sie auf Befehl vorzulegen.

Mit vollkommenster Ehrerbietung beharrend

K. H. OAG.

Calw den 24. November 1820.

gehorsamster

F. Braun.

III.

Königlich Hochlöbliches Ober Amts-Gericht!

Das Hochlöbliche gemeinschaftliche Oberamt theilte mir den Beschluß des Hochpreißlichen Ehegerichtlichen Senats ddo. 18ten Jenner dieses Jahrs abschriftlich mit, wodurch die Verfügung des Hochlöblichen gemeinschaftl. Oberamts ddo. 8ten August vorigen Jahrs, nach welcher meine Kinder ihrer Mutter einstweilen zur Erziehung überlassen worden sind, bestättiget wird, jedoch mit dem Beysaze.

„Sollte sich übrigens der Ehemann Kauffmann Braun „nicht beruhigen wollen, so bleibt ihm unbenommen, „sich mit einer Klage an den Civil-Richter zu wenden.

Da ich nun mich nicht beruhigen kann, ohne die mir obliegende Vater-Pflichten zu verlezen, so bin ich, auf das mir unbestreitbare Recht mich stüzend, genöthiget, Ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht gehorsamst zu bitten, in Rechten zu erkennen und zu sprechen:

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

daß die Erziehung meiner Kinder nach meinem Willen geschehen müsse.

Das Höchlöbliche gemeinschaftliche Oberamt, veranlaßt vielleicht durch die gutächtliche Aeusserung des Wohllöblichen Stadtraths ddo. 19ten September vorigen Jahres, wollte und konnte ganz natürlich kein anderes Urtheil fällen, als Hochdasselbe gefällt hat. Ich aber, als Vater, nach dessen Willen göttlichen und menschlichen Gesezen zufolge die Erziehung meiner Kinder geschehen muß, nenne solche Erziehung, wie sie meinen Kindern gegeben wird, schlecht, und auf die Bemerkung des Herrn . . . . . ., „daß er die Braun'schen Kinder bey ihrer Mutter in jeder Hinsicht gut berathen wisse", erlaube ich mir die Gegen-Bemerkung, daß Herr . . . . . (irren ist jedoch menschlich) damals nicht daran gedacht haben wird, daß Geld blos den Werth der dem Menschen untergeordneten Geschöpfe und Gegenstände bezeichnet, nicht aber den innern Werth des Menschen bestimmen kann.

In meinen Eingaben an das Hochlöbliche gemeinschaftliche Oberamt ddo. 28ten July und 4ten Sept. vorigen Jahres, welche, so empörend auch die darin aufgeführte That-Sachen sind, dennoch die reinste Wahrheit enthalten, habe ich der Gründe genug angeführt, welche diesen meinen väterlichen Willen rechtfertigen.

Wie sollte auch eine Gottesfürchtige Kinder-Erziehung Statt finden können, wo Wahrheit als Lüge gebrandmarkt wird, Lüge auf dem Weg Rechtens mit dem

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

höchsten Unrecht mittelst Bezalung gewissenloser Advocaten (wozu ausser den früheren lügenhaften Eingaben die eben so grobe als lügenhafte Exceptions-Schrift des Rechtsfreundes meiner Frau ddo. 12ten April dieses Jahres den neuesten klaren Beweis liefert) zur Wahrheit gestempelt werden solle, Haß gegen den Vater als erste Pflicht gelehrt wird, Heuchelei und Falschheit als Haupt-Tugend gilt, Vertrauen auf Gott und Recht als Leichtsinn ausgelegt und Geld als der allein wahre Gott angebetet wird!? Wie können meine unglücklichen Kinder einst gute christliche Gattinen und Mütter werden, wenn das Beyspiel ihrer eigenen verführten Mutter das Gegentheil sie lehrt!?

Wir leben in einer Zeit, welche durch derley widernatürliche Handlungen herbeygeführt, den Keim einer weit schreckensvoller'n in sich trägt, und daher kann Ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht mir nicht verübeln, wenn ich ein wenig weitläuf in dieser höchstwichtigen Angelegenheit spreche. Ich nenne sie höchstwichtig, denn sie betrift das zeitliche und ewige Wohl meiner Kinder.

Vorerst widerlege ich die groben Lügen, welche man schamlos sich erlaubt hat, über mich auszustreuen, und sodann werde ich durch Erzählung mehrerer That-Sachen darthun, daß mein Verdacht gegründet ist, es seye planmäßig auf den Ruin meiner und somit auch meiner Kinder (es mag nun Habsucht oder ein anderes Laster der Grund dazu seyn) losgearbeitet worden.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Man lügt über mich in den gemeinsten Ausdrücken:

1.) ich saufe,

2.) ich hure,

3.) ich habe von meiner Frau Vermögen 30,000 fl. verpuzt, wozu die — mir abgezwungene — Abrechnung ddo. 27ten Merz 1819. den unbestreitbaren Beweiß liefere,

4.) aus diesem gehe hervor, daß die Tüchtigkeit des Mannes, welche die Gesetze bey der Kinder-Erziehung laut der Schrift des Rechtsfreundes meiner Frau ddo. 7ten August 1820. voraussezen, und welches ich laut gedachter Schrift nicht übersehen solle, folglich hier zu berühren bemüssiget bin, mir abgehe,

5.) es seye die eigenmächtige Trennung meiner Frau von mir mit Wissen ihres verstorbenen Herrn Vaters geschehen, und die Sicherung meiner Kinder vor bösen Eindrücken sey ein Haupt-Beweggrund der Trennung gewesen, und

6.) neben dem, daß man meinen Kenntnissen und meinem Fleiß Gerechtigkeit widerfahren läßt, wird mir zum Verbrechen angerechnet, daß ich arbeiten will, und nicht aus Nichts Etwas machen kann.

Ich bemerke nun

ad 1.

daß der viele Verdruß und Aerger, den ich deßwegen täglich habe, weil meine Frau sich verführen und überreden ließ, daß sie abhängig seye, und nicht der zu viele Genuß von Wein mich öfters in eine

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Stimmung versezte und noch versezt, um welche ich einen Betrunkenen beneide und bemitleide. Daß ich bey meinem Nachbar, dem Beckenmeister Kleinbub, beinahe täglich mein Glas Wein trank, ja öfters trinken und essen mußte, wenn um 12 Uhr Mittags erst Feuer auf den Heerd gemacht wurde, oder das Frühstuck, Caffee mit Zwibel, welches meinem Geschmack zuwider ist, ich nicht geniessen konnte, sollte meine Frau mit Dank erkennen, denn ich that es, um in ihrer, meiner Kinder und meines Geschäftes Nähe zu seyn, und zu dem Stolz kann ich nicht herabsinken, den Umgang mit einem ehrlichen Becken, der seinen gesunden Menschen-Verstand hat, für (ich schäme mich, mich dieses in Calw so gemeinen Ausdruks bedienen zu müssen) gemein zu halten. Wenn bey Hochzeiten, oder einem Taufschmausse oder unter Freunden die Freude die Ladung völler machte, als sie hätte seyn sollen, so habe ich solches nicht zu bereuen, auch mich dessen nicht zu schämen, und ich berufe mich auf Joh. C. 2. v. 10.

ad 2.

Wenn meine Frau, wie ich durch mehrere Thatsachen und Umstände unumstöslich beweisen kann, die Pflichten der Gattin geflissentlich hintansezen mußte, und dadurch den Verdacht der ehelichen Untreue von selbst herbeyführte, so kann diß unmöglich die Folge haben, daß die über mich ausgestreute Lügen Wahrheit sind, und ich muß daher Ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht gehorsamst bitten:

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

meine Frau und ihre Rathgeber anzuhalten und ihnen zu befehlen, daß sie Beweise führen, denn Gott, wenn Er einst die Seelen meiner Kinder von mir als Vater fordert, wird weder nach einem aus Habsucht unrecht ausgelegten Testamente, noch nach einer Real-Abtheilung noch nach einem falsch handelnden Familien-Rath fragen, vielweniger die Frage aufstellen, ob das Vermögen meiner Kinder vom Vater oder der Mutter herrühre, sondern mir, als dem Vater, wird es zur Verantwortung gereichen, wenn ich nicht Allem aufbiete, daß meinen Kindern eine rechte Erziehung gegeben wird, welche in einer Lage, wie die vorliegende ist, unmöglich ist.

ad. 3.

Die Abrechnung, wornach ich 30,000 fl. meiner Frau schuldig seyn solle, ist ein Ausfluß der widerrechtlichen und und unverantwortlichsten Handlungen, wodurch man mich zur Scheidung zwingen wollte; — sind nun diese nach dem Gesetze ungültig, so muß es eo ipso auch jene seyn. In meiner Schrift vom 24. November 1820. habe ich die Sache der Wahrheit gemäß umständlich bewiesen. Herr Ober-Richter liessen solche aber vor Hochlöblichem Oberamtsgerichte nicht vorlesen, und folglich möchten die Herren Assessores noch ohne Kenntniß davon seyn. Daß ich Tag und Nacht arbeitete, um die Tuch-Fabrikation mit angestrengter Mühe und Kosten in wenigen Jahren zu der Höhe zu bringen, auf welcher sie wirklich stehet,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

wird mir jeder meiner Mitbürger bezeugen, und die ganze Tuchmacher-Meisterschaft des Landes weißt es. Herr Jurist Zahn schrieb mir vor mehreren Jahren, daß die Ludwigsburger Tuch-Fabrik die Schule für die andere seye; das weiß ich, weil ich in dieser Schule gelernt habe, allein das kann mir nicht abgestritten werden, daß ich der erste Privatmann war, welcher eine Tuch-Fabrik im Vaterlande errichtete, und zwar mit grossen Kosten deßwegen, weil ich ausser meinem Herrn Schwieger-Vater, mit dessen Genehmigung ich die Fabrik gründete, und dem seeligen Herrn Georg Zahn von Niemand unterstüzt wurde, im Gegentheil lauter Gegner und Verläumder hatte, überdiß noch in Calw und der Umgegend die Leute zu diesem Geschäft erst angelernt werden mußten. Diese mehr erwähnte 30,000 fl. waren also die Aussaat, ausgesäet mit Wissen und Genehmigung meiner Frau sowohl als meines Herrn Schwieger-Vaters, und mit gleichem Wissen, sogar auf Verlangen und gegen meinen Willen sollte die Erndte Andern überlassen werden und wurde auch überlassen, bey der Nichtkenntniß der Schnitter aber unterblieb die Erndte, wie solches Stadt- und Landkundig ist. Ich hatte die Erndte von meiner Aussaat vom Herbst 1813 bis May 1815, dem unseligen Zeitpunkt des Ueberganges meines Geschäfts in die Hände der Herren Zahn und Georgii, und hätte seit selbiger Zeit jedes Jahr geerndtet, wie solches mein mit den Herren Liesching und Enßlin geschlossener, durch die Herren Zahn und Georgii aber aufgelöster Vertrag,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

und der Fortgang des Enßlin'schen durch mich hier gegründeten Geschäftes unwiderruflich beweist.

ad 4.

Da nun diese mir angeschuldigte Fehler und Laster in allweg die Tüchtigkeit, Kinder zu erziehen, benehmen, ich aber gegen alle diese grobe Lügen, welche man im Stolz auf den wirklichen Gott Geld und in dem daraus fliessenden Uebermuth, so wie zur Beschönigung und Bemäntlung der eigenen Fehler und Laster hohnlächelnd über mich ausgestreut hat, protestire, und die Beweise, sie zu widerlegen, in Handen habe, ich auch der seitherigen Ehren-Kränkungen und Mißhandlungen übersatt bin, so sehe ich mich zu der weiteren gehorsamsten Bitte veranlaßt:

daß ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht sowohl Selbst, als durch unpartheyische sachverständige Männer von der Richtigkeit meiner Beweise Sich zu überzeugen und in möglichster Bälde mir einen Tag dazu zu bestimmen die Güte haben möge.

ad 5.

Daß der Familien-Rath und die Verwandte meiner Frau, meinen Schwager Schill ausgenommen, sich — durch Habsucht und andere Pläne angetrieben — nicht schämen, die Asche meines seeligen Herrn Schwieger-Vaters unter dem Boden zu beschimpfen, liegt klar am Tage. Es zeugt hievon die gegen den gesunden Menschen-Verstand anstossende Auslegung des Testaments von

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Seiten des Rechts-Freundes meiner Frau, und die in den Schriften desselben angeführte offenbare Unwahrheiten, welche ich stündlich widerlegen kann, und daher die weitere Bitte an Ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht stelle:

mich zum Beweiß meiner Behauptung zuzulassen. Hierdurch wird sich dann ein Königlich. Hochlöbliches Oberamtsgericht zur Genüge überzeugen, daß die Behauptung „es seyen die widerrechtlichen Schritte, welche meine Frau sich gegen mich erlauben mußte, mit Genehmigung und unter sorgfältiger Berathung mit ihrem seeligen Herrn Vater geschehen" die gröbste Lüge ist; —

im Gegentheil werde ich darthun, daß das Testament gemacht wurde, um das Band der Liebe und der Dankbarkeit gegen den selig Verstorbenen um die ganze Familie fest zu schlingen.

Freilich aber, wo die Bande der Gesellschaft meineidig aufgelöst werden, wo nur Geld dem Menschen Werth giebt, und der Rang, den Tugend und Verdienste weihen, verachtet wird, können widerrechtliche und widernatürliche Handlungen nicht befremdend, Jedem aber, der Gefühl für Recht und wahre Ehre hat, müssen sie unbegreiflich seyn.

Betreffend sodann den Haupt-Beweggrund der Trennung meiner Frau von mir, nemlich die Sicherung meiner Kinder vor bösen Eindrücken, so schmerzt es mich, dißfalls eine Seite berühren zu müssen, welche ich so gerne gewünscht hätte, daß sie auf ewig verstummt ge-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

blieben wäre; — aber des Wohles meiner Kinder wegen, so wie zur Rechtfertigung meiner Ehre, die geflissentlich geschändet werden sollte, muß ich reden. Die von Seiten meiner Frau berührten bösen Eindrücke, woran ich Schuld seyn solle, bestehen in der gewöhnlichen Lüge des Trinkens, worüber ich ad 1.) das Nöthige bemerkt habe und mir vorbehalte',

das Mehrere bey der mir erbettenen Verhandlung offen zu erklären.

Um nun aber vorläufig den Beweiß zu liefern, daß durch das Betragen meiner Frau und ihrer Umgebungen weit bösere und bleibende Eindrücke herbeigeführt werden, berühre ich unter Vorbehalt, deren nöthigenfalls mehrere der strengsten Wahrheit gemäß aufzuzählen, nur folgende:

a) die von meiner Frau in Gegenwart unserer Kinder über mich ausgestossene Schimpfworte.

b) das Romanenlesen im Bette bey gesundem Körper öfters bis Mittag 12 Uhr, und das Kartenschlagen.

c) die dadurch in der Haushaltung herbeigeführte Unordnung.

d) den Aufenthalt meiner Frau und meiner Kinder in der Nähe eines unverheuratheten Mannes, welcher, ... *)

Ich übergehe mit Stillschweigen das, was meine Frau selbst längst schon hierüber mir sagte, und begnüge mich einstweilen mit Bemerkung der That-Sache, daß **)

*) War im Manuscript durchstrichen.

**) War ebenfalls durchstrichen.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht wird nun Selbst ermessen können, welche gegründete Besorgnisse ich des Wohles meiner Kinder wegen haben muß; — diese mehren sich noch, wenn ich die Folgen der widernatürlichen und die Sittlichkeit im höchsten Grade verlezenden Aeusserung in der von meiner Frau und dem Familien-Rath unterschriebenen Schrift des Rechts-Freundes meiner Frau ddo, 21. August 1820. überdenke. Sie lautet also:

„In gegenwärtiger Lage ist er der Gattin nach Wirk-
„lichkeit, wenn auch noch nicht ganz nach Förmlich-
„keit, nicht mehr der Gatte, dem Erblasser nicht mehr
„der Tochtermann."

Sollte etwa aus denen zum Nachtheil meiner Kinder abbezahlten Zwangs-Graden ein Recht zur Entschuldigung solches Frevels hergeleitet werden können!? Heißt das nicht meine Frau ermächtiget, mit einem Andern in wilder Ehe zu leben oder gar zur Hure herabzusinken? und wie sollen da meine Kinder gut erzogen werden können!!! Welcher Mann von Ehre wird einst meine Töchter heurathen oder glücklich mit ihnen leben können, wenn er erfährt und weiß, was vorgefallen ist und was nicht verschwiegen bleiben kann, da ich eben zu Verhütung ferneren Unglücks offen reden muß und durch das widerrechtliche Benehmen des Familien-Raths und der Rathgeber meiner Frau gezwungen bin, Dinge zur Sprache zu bringen, wovon ich gerne ewig geschwiegen hätte?

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Eben dieses widerrechtliche Benehmen des Familien-Raths, wovon ich leider Beweise liefern kann, läßt mich mit Recht befürchten, daß meine Kinder ins Unglück geführt werden, denn nach allen Vorfällen zu urtheilen, kann blos Habsucht der Grund des Benehmens der Georgiischen Familie und der Verführung meiner Frau seyn. Daß meine Frau aus eigenem Antrieb so schlecht an mir gehandelt hat, kann und werde ich nie glauben; — wäre das viele Gute, so ich von ihr zu sagen weiß, Verstellung von ihr gewesen, so müßte sie die Verworfenste ihres Geschlechtes seyn. Zu welchen Lastern und Verbrechen, die weit mehr als Mord und Raub sind, Habsucht und Egoismus führen, ist bekannt, weil Jeder, der an dieser Krankheit leidet, die Stimme seines Gewissens damit übertäubt, daß er ja nur Gutes bezwecken wolle, (freilich nur für sich, aber mit Zernichtung vieler Nebenmenschen, worunter oft ganze Familien auf viele Geschlechter hinaus zu Grunde gerichtet werden.)

Und wer will mir widerstreiten, daß meine bange Besorgniß überflüssig seye, es möchte meinen Kindern bey herannahendem mannbaren Alter mit Fleiß der Zügel gelassen werden, um meine Frau, — welche nach §. 3. 13.) des Testamentes das Recht hat, wenn eines oder das andere meiner Kinder nicht einschlagen sollte, dasselbe vom Antheil am grosväterlichen Vermögen ganz auszuschließen, — veranlassen zu können, oder da sie die Schande, sie seye abhängig, selbst gesteht, sie zu zwingen, dieses ihr Recht auszuüben, um der Habsucht die

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Krone aufzusezen, meine Kinder aber nebenbey in ein unabsehbares Elend, an dessen Rande sie schon stehen, zu stürzen?

Will man mir entgegenhalten, daß der Familien-Rath, der Kriegs-Vogt meiner Frau und ihre übrigen Verwandte, welche gegen den Willen des Testirers feindselig gegen mich gesinnt sind, rechtliche und solide Leute seyen, so will ich diß nicht widerstreiten, in so ferne sie zum grösseren Theil reich sind, aber das behaupte ich mit vollem Recht, daß die Zahn'sche und Georgii'sche Familie grosses Unrecht an mir und somit auch an meinen Kindern, welche ich mehr als mein Leben liebe, begangen hat und noch begeht.

Um nicht als Lügner dazustehn, muß ich Ein Königlich. Hochlöbl. Oberamts-Gericht gehorsamst bitten:

bey der mir erbettenen Verhandlung mich zum Beweiß meiner Behauptung zuzulassen.

Ich kann es nicht fassen, wie diese Familien, welche doch auch Kinder haben, nicht daran denken, daß ein Gott im Himmel ist, welcher nichts ungestraft läßt, und so wenig ich meinem Todtfeind ein Uebel anwünsche, so muß ich doch auf die der Frau Jurist Zahn im November 1818. gemachte Bemerkung zurückkommen, daß sie jedes Unglück, welches diese Familien trift, es sey frühe oder spät, als an mir verschuldet anzusehen habe.

Ich fehle, wie alle Menschen, und zu der Vollkommenheit, zu welcher Herr Jurist Zahn es gebracht hat,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

welcher in seinem an mich geschriebenen Brief ddo. 13. Februar 1816. sagte:

„Aber wenn Sie mich auch nicht näher kennten, so „darf ich mich mit Ruhe darauf berufen, daß jeder, „der meinen Namen kennt, auch weiß, daß ich ein „grundehrlicher Mann bin. Ich habe mein Leben „darauf verwendet, wahr und gut zu werden, und „selbst meine Feinde, wenn ich deren hätte, würden „mir bezeugen müssen, daß es mir gelungen ist,"

kann ich es warlich mit dem besten Willen und der grösten Anstrengung nicht bringen, doch widerstreite ich mit gutem Gewissen die Behauptung meiner Frau, ich seye lasterhaft gewesen. Ein Königlich Hochlöbl. Oberamts-Gericht wird solches aus abschriftlich beiliegendem Billet [1]) meiner Frau, an meinen Schwager Schill ge-

---

1) Lieber Schwager!

Den Einschluß Deines Brief's vom 6. diß habe ich nach Deiner Vorschrift versiegelt durch Deine Marie Deiner Frau übergeben lassen. — Anliegend eine Antwort, mehr an mich als an Dich gerichtet. Lebe wohl, es grüßt Dich herzlich

Dein

Dich aufrichtig liebender Schwager

Jacob Schill.

Calw den 12. Nov. 1820.

Inscriptio: Herrn F. Braun, im Lamm abzugeben in Tübingen. frei.

Abschrift des Billets meiner Frau an meinen Schwager Schill.

Den Brief öffnete ich mir in diesem Glauben, daß Braun mir Vorschläge zur Scheidung machen würde, fand aber, daß ich mich sehr geirrt hatte. Daß Braun gleich oben mit ein paar

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

schrieben, ersehen, und daher thue ich die weitere gehorsamste Bitte:

Unwahrheiten den Anfang macht, überzeugt mich aufs neue, daß er noch immer der Alte ist, der er war, da ich das Unglück hatte, mehrere Jahre seine Gattin zu seyn. Erstens erkläre ich, daß es die gröste Lüge ist, daß ich soll gesagt haben, daß ich Gott um nichts anders bitte, als daß ich Braun auch jenseits nicht wieder sehen wolle; — ich erinnere mich, daß Braun mir einmal gedroht hat, sein Geist werde mich auch jenseits verfolgen, worauf ich geantwortet habe, ich glaube nicht, daß Gott ihm so viele Macht geben werde, da er der Zerstörer meines irrdischen Glücks gewesen wäre, so würde er mich nicht auch jenseits noch verfolgen dürfen. Und was die Drohungen anbelangt, die fürchte ich nicht, ich habe mir in meinem Leben keine Handlung erlaubt, die das Aug des Richters zu fürchten hätte. Ich vertraue fest auf eine höhere Hand, die die Schicksalen der Menschen leitet, er, der gütige Gott, der so oft ja täglich mir Beweise seiner Gnade giebt, wird Braun's Verfolgung ein Ziel sezen; und von einer Wieder-Vereinigung kann nie keine Rede seyn. Ich habe B. verlassen, weil er ein lasterhafter Mensch war und weil das Wohl meiner l. Kinder es mir zur heiligsten Pflicht machte es zu thun, um sie vor üblen Eindrücken zu verwahren.

B. redet immer von Feinden, die ihm das Glück seines Lebens zerstört hätten, wie kann B. die Schuld auf andere Menschen laden. Wenn er seine Handlungen prüft, so muß ihm sein Gewissen sagen, daß er sein ärgster Freund von jeher war und noch ist, anstatt daß er arbeiten um vor seine eigene Existenz zu sorgen, schämt er sich nicht, von meinen Interessen anzusprechen. O Schande vor den Mann, der in der Regel Weib und Kinder verhalten soll, sich nicht schämt, nachdem er sich Handlungen erlaubte, daß ich als ehrliches Weib nicht mehr bey ihm wohnen konnte, doch noch von meinem Gelde leben will. O der Schande. B. schrieb vor einiger Zeit meiner l. Marie, daß er ihr weder Gold noch Silber hinterlassen könne, weil man ihn dessen beraubt hätte. Er hat auch seiner Tochter eine Unwahrheit geschrieben,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

meiner Frau zu befehlen, daß sie die Gründe ihrer Aeußerungen angebe und beweise, denn ich lasse meine im Geld- Stolz und Wollust geschändete Ehre nicht ferner kränken und will sie hergestellt und vor ferneren Kränkungen gesichert wissen. Hat mir auch der Kopf bisweilen geschwindelt, so war das Herz nie mitschuldig. Ich berufe mich auf alle Menschen, die mich von meiner frühen Jugend an genau kennen und später kennen gelernt haben, namentlich auf den Herrn D. Med. Lohnes meinen Schulkameraden, meinen Schwager Schill, den Herrn Johann Jacob v. Zoller in Memmingen, welcher viele Monate in Italien mit mir reißte, sodann auf die Einwohner Ludwigsburgs, worunter der nunmehrige Herr Ober-Richter Dietrich in Ulm, auf meine hiesigen Mitbürger, auf den Herrn Kauffmann Efferenn und alle Bürger Tübingens, welche mich kennen gelernt haben.

Der Mensch soll sich seines Viehes erbarmen und es nicht vorsäzlich plagen, die Rathgeber meiner Frau aber, so wie nach dem Tode meines seeligen Herrn Schwieger-Vaters auch der Familien-Rath haben mich mehr ge-

---

denn wenn jeder so unvorsichtig handeln würde, wie er, könnte man leicht zum Bettler werden.

Lasse B. meinen Kindern nur nicht Schande ihr väterliches Erbtheil seyn, und ich steh davor, meine Kinder sind recht wohl damit zufrieden.

Darf ich Sie bitten, wertheſter H. Schwager, daß Sie B. diesen Brief mittheilen.

C. Dörtenbach.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

plagt, als je der Dey von Algier seine Sclaven mißhandelt hat.

Fieber-Schauer überfällt mich, wenn ich an die von Herrn Decan M. Haas in vorigen Sommer mit Verwunderung gegen mich ausgesprochenen Worte gedenke „so! Ihre Frau schikt Ihnen Ihre Kinder!“ Mit welchem Recht kann denn meine Frau mir meine Kinder verweigern? mit welchem Recht hat sie meiner Marie verbieten können, mir nach Carlsruhe zu schreiben, mit welchem Recht im vorigen Sommer mir den Besuch der Kinder verweigern, und einmal den Herrn Beisser mitschicken, welcher meinen Kindern in meiner Gegenwart befahl, und welchen meine Kinder auf von mir an sie gestellte Fragen jedesmal schüchtern forschend ansahen? — — — Etwa deßwegen, weil unter Vorspieglung von Vortheilen mir mein gutes Geschäft abgenommen wurde, um dann auf dem Weg Rechtens mit dem höchsten Unrecht sagen zu können, daß ich die Mittel und die Kraft nicht besize, Frau und Kinder erhalten zu können!? Daß aber diese Kraft mir nicht abgeht, beweißt das, was ich ad 3) bemerkte, und weßwegen ich Ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht nochmals gehorsamst bitte:

mich zur Beweis-Führung endlich einmal zuzulassen.

Ich kann mich nicht auf den Ausgang des widernatürlichen und widerrechtlichsten, jeden Menschen — von Gefühl für Recht und Billigkeit — empörenden

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Processes vertrösten und verschieben lassen, denn es handelt sich darum, dem durch das Privat-Interesse des Familien-Raths, unterstüzt noch vielleicht durch anderwärtige Neigung meiner Frau, herbey geführten Verderben meiner unglücklichen Kinder vorzubeugen. Wenn mir die Mittel und Wege bis jezt muthwilliger Weise entzogen wurden, für meine Kinder nach Körper und Geist sorgen zu können, so wird Ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht die hohe Gefälligkeit haben, einzusehen:

daß ich das Recht habe, nach Vorschrift des IVten Edikts um eine mündliche Verhandlung zu bitten, um welche ich nun auch wiederholt förmlich bitte, so wie um den Befehl, daß Ein Hochlöbliches Oberamtsgericht nicht wieder mit Unwahrheit hintergangen werden darf, denn bey der Verhandlung am 14ten September 1820, wo laut Extractus Protocolli dem Nichterscheinen meiner Frau Unpäßlichkeit untergeschoben wurde, war solche nach der Versicherung des Herrn Ober-Justiz-Procurators Kübel, welcher sie um 8 Uhr Morgens besuchte, ganz gesund,

und es liegt im Sinne und Geiste des Edicts, daß mündliche Verhandlungen deßwegen Statt finden sollen, damit der Richter sich von dem Rechte des einen oder des andern leichter überzeugen kann, und somit muthwillige, den Ruin ganzer Familien und Geschlechter herbeyführende Processe niederschlagen solle.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

ad 6.

Es läßt sich mit der gesunden Menschen-Vernunft gar nicht zusammenreimen, daß, indem man mir rücksichtlich meiner Kenntnisse und meines Fleißes Gerechtigkeit widerfahren läßt, mir doch jeder Weg durch die unerlaubtesten Handlungen abgeschnitten wird, etwas zu verdienen, um somit die sich vorgesteckte Ehren-Beraubung und deren Folgen, worunter die schamlose Erzwingung der Ehescheidung die erste seyn würde, auf dem Weg Rechtens mit dem höchsten Unrecht herbeyführen zu können. Es zeugt hievon die Unterredung, welche Herr Director von Georgii mit meinem Rechts-Freunde im Spätjahr vorigen Jahrs hatte, und in welcher Herr Director mir jedes Gefühl für Ehre abgesprochen zu haben scheint, denn — abgesehen davon, daß bloß durch meine Vermittlung mein Schwager Georgii (von dessen Herrn Vater ich mehrere Brief-Bruchstücke aufweisen kann, woraus hervorgeht, daß meine Aussage richtig ist) im Besitze seiner Frau und ihres Vermögens ist, ich also auf Dank Anspruch zu machen hätte — hätte ich von einem Manne von Ehre nie das Ansinnen erwartet, daß ich mich um eine Summe Geldes scheiden lassen und somit die Ehre meiner Frau, so wie die meinige, öffentlich auf die ganze Lebensdauer schänden solle. Meine Frau, obgleich ich sie herzlich liebe, kann, da ich jeden Zwang hasse, jeden Augenblick geschieden werden, wenn sie ihr Glück in der richterlich ausgesprochenen Trennung von mir zu finden glaubt,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

(wie ich solches schon unter'm 2ten July 1817 in einem Brief an Herrn Fetzer und Herrn Feuerlein erklärte), aber ohne Geld, denn ich habe keine Hure, sondern ein gesezlich angetrautes Weib, das ich nicht um Geld verkaufe. Zuvor aber verlange ich das Wohl meiner Kinder nach meinem Willen fest gesichert, und die mir nach dem Willen meines seligen Herrn Schwieger-Vaters aus seinem Vermögen auf Lebzeiten gebührende Subsistenz, denn aus Nichts kann ich nicht Etwas machen, während die Herren Zahn und Georgii und die übrigen Herren Tuchfabrikanten aus Etwas Nichts machten. Auch ist es Weltbekannt, daß bey wirklicher Zeit ohne Geld nichts für einen Kaufmann zu machen ist, (hauptsächlich, wenn, wie es bey mir der Fall ist, allem aufgeboten worden ist, Ehre und Credit abzuschneiden) und zu dienen habe ich nicht nöthig, da das Testament in dieser Hinsicht ganz anders lautet.

Mein Bruder in Carlsruhe hat keine Verpflichtung auf sich, für mich zu sorgen, und wie ich in meiner Schrift vom 24sten November 1820, welche Herr Ober-Richter nicht vorlesen liessen, bemerkt habe, so bin ich in der vorliegenden Lage ausser Stand, mit irgend etwas Anderem, als mit der Verfolgung meines Rechtes, welches auf die widerrechtlichste und unverantwortlichste Weise mir strittig gemacht wird, mich zu befassen.

Ich mache auch Ein Hochlöbliches Oberamts-Gericht für alle mir erwachsene und noch erwachsende Schäden tenent.

Auf einen Brief meines Bruders in Carlsruhe, geschrieben an meinen Schwager Georgii im August 1819, ertheilte der Familien-Rath eine Antwort, welche die beabsichtigte Verderbung meiner deutlich und unverkennbar erklärt, (es entsteht mir dadurch ein Schaden von 9 fl. 50 kr. per Tag), eben so zeugt hievon ein Brief, welchen Herr Consulent Dr. Fetzer in Stuttgart mir sub 27sten Juni 1820 schrieb, worunter er unter anderm mir anzeigt, daß der Familien-Rath seine unabänderliche Beschlüsse schon gefaßt habe. Was können nun diß für Beschlüsse seyn, als solche, welche das Verderben meiner und meiner Kinder bezwecken, und nur durch unersättliche Habsucht herbeygeführt wurden! Welches Recht hat denn der Familien-Rath auf meine Frau und meine Kinder? — Wahrlich keines, als welches er widerrechtlicher Weise sich anmaßt, und ich für meine Person bin durchaus unabhängig vom Familien-Rath.

Einen weiteren sichern Beweiß meiner Behauptung, es seye nach vorgesteckten Plänen auf meinen Ruin losgearbeitet worden, liefert die im Herbst vorigen Jahrs von meinem Freunde, Apotheker Epting, gegen mich bey einer zwischen uns Statt gehabten Unterredung gethane Aeusserung:

„Deine Feinde wollen Dir einen langwierigen Proceß auf „den Hals laden, und Dich zur Verzweiflung bringen, „denn du hast es mit mächtigen Feinden zu thun."

(Das erkläre ich mir so, sie wollen mich zwingen, um jeden Preiß das Jawort zur Scheidung zu geben, und

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

mich von Calw wegbringen, aus Furcht, es möchten Thatsachen laut werden, welche keine Ehre zur Folge haben.)

Auf meine Gegenbemerkung, daß mir das unbestreitbarste Recht zur Seite stehe, und ich solches nöthigenfalls vor dem Throne Seiner Majestät geltend zu machen wissen werde, erwiederte Epting, daß Se. Majestät der König Sich um solche Dinge nichts annehme, indem Höchst Sie alles Höchstdero Collegien überlassen. Diß kann ich nun aber nicht glauben, denn unser König will das Recht des Niedern wie des Hohen gehandhabt wissen, und es würde bös mit uns Allen aussehen, wenn der Reiche nach freier Willkühr den Armen ungestraft und ungeahndet unterdrücken und mißhandeln dürfte, wie er wollte; — überdiß ist der Weg zum Throne jedem Württemberger, dem sein Recht verweigert wird, durch die Verfassung zugesichert, und unser König war noch nie wortbrüchig.

Einem Königlich Hochlöblichen Oberamts-Gericht habe ich nun gezeigt, wie übel berathen bey der ohne erwiesenen Grund anhaltenden Unversöhnlichkeit meiner Frau meine unglücklichen Kinder in ihrer wirklichen Umgebung sind, und daher erlaube ich mir die so dringende als gehorsamste Bitte:

meine Frau davon in Kenntniß zu sezen, und ihr hochgefälligst aufzugeben, die Kleidungsstücke ꝛc. meiner Kinder so in Bereitschaft zu halten, daß diese jeden Tag zur Abreise gerüstet sind.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Das Institut, in welches ich will, daß sie kommen sollen, (vorausgesezt, daß ich sie nicht täglich zum Unterricht wenigstens zwey Stunden um mich haben kann, und meinen schon so häufig des Wohles meiner Kinder wegen gemachten Sühne-Vorschlägen auch jezt noch kein Gehör von Seiten meiner Frau gegeben werden dürfte), behalte ich mir vor, Einem Hochlöblichen Oberamts-Gericht anzuzeigen.

Schließlich erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß ich alle in dieser Sache Statt gehabten Verhandlungen dem Urtheile des ganzen Publikums durch den Druck unterwerfen werde, falls noch länger gezögert wird, mir mein Recht angedeihen zu lassen.

Mit vollkommenster Ehrerbietung beharrend

Königlich Hochlöblichen Oberamts-Gerichts

Calw den 29sten May 1821.

gehorsamster

F. Braun.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

IV.

Hochzuehrender Herr!

Der Familien-Rath hat das von Ihnen an ihn erlassene Schreiben vom 10. Juli d. J. erhalten, unter sich Rücksprache genommen, und ermangelt nun nicht, solches zu beantworten. Innig bedauert und beklagt der Familien-Rath die Zerrüttung, welcher in Ihrer Ehe, und als Folgen davon eingetreten, sowohl wegen Frau und Kindern, als auch wegen Ihnen Selbst, da er nichts angelegentlicher wünschte, als daß die ehelichen Verhältnisse sich ausgleichen möchten, und er dann dadurch, so wie durch ein erprobtes solides Betragen von Ihrer Seite in den Stand gesezt würde, Ihnen an die Hand gehen zu können. Sie haben und wir freuen uns dessen, allerdings den rechten und einzigen zu einem Zweck führenden Gesichtspunkt und Vorsaz, durch Ihr Benehmen die Achtung und das Vertrauen Ihrer Gattin wieder gewinnen zu wollen, was wir so sehr realisirt wünschten, aber leider haben Sie bisher ganz entgegenwürkende Mittel gewählt.

Es schien anfänglich, Sie wollen durch Aufenthalt und Arbeit bei Ihrem Herrn Bruder in Carlsruhe blos Beweise von Ihrer Solidität geben, aber schon von dort verfolgten Sie Ihre Gattin mit ungegründeten Prätensionen. Später und schon lange Zeit verließen Sie jene Stelle und fiengen über ungerechte Forderungen, wie sie nun zwei Gerichte erkannt haben, Prozeß an, während Sie

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

ohne Beruf lebten. Urtheilen Sie Selbst, ob Ihnen dieß die Achtung und Zuneigung Ihrer Frau wieder gewinnen konnte, ob es nicht vielmehr die Abneigung vergrössern und Ihre Gattin wegen ihrer Sicherheit zu Gegen-Schritten nöthigen mußte, welche sie ohne dieses wohl schwerlich gethan haben würde. Wenn Ihre Gattin nach Ihren natürlichen Gefühlen Ihren Forderungen nicht entsprach, so müssen ihr nun die Urtheile zweier Instanzen die feste Ueberzeugung geben, daß sie in Verweigerung Ihrer Forderungen das Recht auf ihrer Seite gehabt habe. Ein gleiches war der Fall mit den Anfechtungen, die Sie Ihrer Gattin wegen der Kinder machten und wo auch das gemeinsch. Oberamt sowohl als das Königl. Ehe-Gericht den Ungrund derselben anerkannten. Von dieser natürlichen Ansicht der Dinge ausgehend, kommen wir nun zur Beantwortung Ihres Schreibens.

Was den Grund der Bestellung eines Familien-Raths betrifft, so werden Sie wohl selbst glauben, daß wir die Gesinnungen und stete Besorglichkeit Ihres verstorbenen Herrn Schwieger-Vaters zu gut kannten, als daß wir solchen in den Kraus'schen Verhältnissen suchen sollten. Wir haben uns darüber in einer Eingabe an das Königl. Oberamts-Gericht Calw vom August 1820. geäussert und können von unserer dort angegebenen Ueberzeugung nicht abgehen. In der Lage Ihrer ehelichen Verhältnisse mögen Sie thun, was Sie selbst für gut finden, wir werden Ihnen hierüber keine Propositionen machen,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

so wie wir auch ihrer Gattin überlassen müssen, ganz nach ihrer Ueberzeugung zu handeln.

Was die Abrechnungs-Verhältnisse anbelangt, so können uns solche nicht angehen, übrigens liegen deßhalb gerichtliche Ansichten und Entscheidungen vor.

Sie, so wenig als wir können die Dispositionen des Testaments von den zu Grund liegenden Voraussezungen und Verhältnissen trennen, und blos bei einer Wieder-Vereinigung mit Ihrer Gattin, auch daneben im Fall unserer gewissenhaften Ueberzeugung von Ihrer Solidität vermögen wir uns darüber zu berathen, ob und was Ihnen vom Grundstock des väterlichen Vermögens Ihrer Gattin in die Hände gegeben werden könnte.

So lange hingegen die Trennung andauert, müssen wir das väterliche Vermögen, als blos die Frau angehend, betrachten und darfen gegen ihren Willen an Niemand etwas verabfolgen; die Zinnße und deren Verwaltung gebühren ihr ohnehin, iezt auch nach gerichtlichem Ausspruch.

Hätten wir die Sache anders ansehen können, so würden wir es darüber nicht haben zur gerichtlichen Entscheidung kommen lassen. Jezt aber, da der Richter auch für unsere Ansicht erkannt hat, würde es wohl sehr inconsequent seyn, solange noch die nemlichen Verhältnisse bestehen, das Gegentheil zu thun. Können wir daher in keine Abgabe von dem Grundstock eingehen, so können wir auch gegen den Willen Ihrer Gattin, Sie

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

in kein Geschäft, wobei dieselbe interessirt ist, vorschlagen; es ist dieß schon mit eine Folge der Ihrer Gattin zuerkannten weiblichen Freiheiten. Aber selbst abgesehen hievon, würde bei jedem Geschäft die Einwilligung der Gesellschafter erforderlich seyn, und — das von Dörtenbach u. Comp. unterliegt ohnehin einer Veränderung, wo also von neuen Mitarbeitern keine Rede seyn kann. Bei diesen Umständen scheint es uns, müssen Sie, wenn Sie durch Ihr Betragen die Achtung und das Vertrauen Ihrer Gattin wieder zu gewinnen ernstlich entschlossen sind, andere Wege einschlagen als auf Rechnung ihres Vermögens und ihrer Geschäfts-Antheile, und erst mit der Zeit, wenn Sie jenes Zutrauen wieder erworben haben, können die beabsichtigte Mittel zu Sprache kommen. Ob indeß gleich, so viel wir wissen, Ihre Gattin sich durchaus nicht schuldig glaubt, Ihnen etwas von dem ihrigen zu geben, so scheint sie doch nicht abgeneigt, aus freiem Willen und um ferner ruhig leben zu können, Ihnen zu Ihrer Erleichterung jährlich etwas zu verabfolgen. Wir glauben, es würde sehr wohl gethan seyn, wenn Sie dieß Anerbieten nicht von der Hand wiesen, und unter oberamtsgerichtlicher Leitung eine die beiderseitige Zufriedenheit bezweckende Uebereinkunft abschlössen, wobei wir durch Zuspruch bey Ihrer Gattin gerne mitwirken werden. Sofort würden Sie bei solidem Betragen von der Zeit eine anderwärtige Ueberzeugung Ihrer Gattin und die Rückkehr vortheilhafterer Gesinnungen zu erwarten haben.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Auf diese Art werden Sie vorerst am Besten für Sich und Ihre Kinder sorgen und uns in die Lage sezen, dann auch thätiger für Sie handeln zu können.

Dieses sehen Sie als unsere wohlgemeinte aufrichtige Gesinnungen an, worinn wir stets seyn werden

Ihre

Rothenburg d. 16. Juli 1821.

Calw d. 18. Juli 1821.

ergebenste

Mitglieder des Familien-Raths,

Director, v Georgii.

Christoph Martin Dörtenbach,

E. H. Georgii.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

2.

Hochzuehrender Herr!

Wir können Ihnen in Antwort auf Ihren Erlaß vom 1. dieses im Wesentlichen nur das bestätigen, was wir Ihnen in unserem vorhergehenden nach reiflicher Ueberlegung mitgetheilt haben, und müssen deswegen wiederholen, daß wir auf das, was durch Ihre Veranlassung bereits vor den Gerichten entschieden worden ist, nicht mehr zurückkommen werden, ebenso wenig kann es — wie Sie wohl selbst einsehen werden — unsere Sache seyn, uns auf Ihre ehlichen Verhältnisse weiter einzulassen; wenn wir uns in unserem ersten Schreiben darüber verbreitet haben, so geschah es in keiner andern Absicht, als weil wir zu Herstellung beiderseitiger Ruhe gerne das unsrige beitragen wollten, nicht aber, weil wir in unserer Qualität, als Familien-Räthe, nach der uns durch das Testament angewiesenen Stellung uns hiezu berufen halten konnten; in der Hauptsache hängen ja jene Verhältnisse lediglich von Ihrer Gattin und von Ihnen ab, in so ferne Sie wohl darüber nicht im Zweifel seyn können, wie Sie Ihr Betragen einzurichten haben, wenn es Ihnen wirklich ernstlich darum zu thun ist — was wir aus Ihrem Schreiben gerne ersehen haben — Ihre Gattin günstiger für Sie zu stimmen; hiernach können wir aber Ihre Meinung nicht theilen, wenn Sie glauben, Irgend Jemand habe sich seines Standes zu schämen, vielmehr behaupten wir, daß ein rechtliches Benehmen, wo es sich immer findet, Achtung verdient.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Da wir uns übrigens nach dem vorliegenden Testament — worauf Sie Sich berufen — noch nicht in dem Fall befinden, Bestimmungen wegen Ihnen eintreten zu lassen, so müssen wir Sie ersuchen, so lange die Verhältnisse nicht so werden, wie solche mehrerwähntes Testament sehr bestimmt voraussezt, uns mit Ansinnen deßhalb zu verschonen, indem wir uns darauf nicht näher einlassen könnten.

Unter Rückanschluß des uns communicirten Entwurfes verbleiben wir

Ihre

Tübingen den 13. August 1821.

Calw den 14. August 1821.

ergebenste

Mitglieder des Familien-Raths,

Director des K. Gerichts-Hofs für den Schwarzwald-Kreis, v. Georgii.

Christoph Martin Dörtenbach,

E. H. Georgii.

3.

Hochzuehrender Herr!

Wir haben Ihnen in unserem ersten Schreiben den 16. und 18. July unsere Ansicht und Gesinnungen über die Gegenstände, wegen welcher Sie Sich an uns gewendet, umständlich bekannt gemacht. Ebenso haben wir in einem zweiten Schreiben den 13. und 14. Aug. gesagt, daß wir bei jenem stehen bleiben, und eine weitere Correspondenz in der Sache für den Familien-Rath zweck-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

los wäre. Sie beruhigen Sich nach Ihrem neueren Schreiben vom 29. Aug. hiebei nicht, und es bleibt uns nichts übrig, als auf unser erstes Schreiben uns zu berufen. Indeß fügen wir wiederholend unsere bestimmte Gesinnungen und Ansichten hier zum Ueberfluß noch bei. Ihre ehlichen Verhältnisse sind blos Sache zwischen Ihnen und Ihrer Gattin, den Familien-Rath gehen sie durchaus nicht an, also steht auch Ihrer Gattin allein die Beurtheilung zu, ob und wann Ihr Benehmen so solid seye, daß die ehlichen Verhältnisse wieder hergestellt werden könnten; daß aber gerade der Mangel an Solidität Ihre Schwieger-Eltern so sehr betrübt und Ihren Herrn Schwieger-Vater zu dem Testament bestimmt hat, diß ist unsere volle Ueberzeugung. Die Herbeiführung einer Ehescheidung bezweckten wir mit unserem Schreiben so wenig, daß wir Ihnen vielmehr die Wege bezeichneten, welche zur Wieder-Vereinigung zu führen geeignet sind; wir wiederholen aber, dieser Gegenstand ist ganz Sache Ihrer Gattin. Wir sind von Ihrem verstorbenen Herrn Schwieger-Vater zu einem Familien-Rath bestimmt, er wollte durch die deßhalb getroffene Verfügungen das väterliche Vermögen für die Tochter und Enkel zu erhalten suchen, nachdem bei dem mütterlichen ein so bedeutender Einbuß statt gefunden, er sezte deßhalb sein Vertrauen auf uns, und unsere Pflicht ist es nunmehr, jedem weiteren Verlust so viel möglich vorzubeugen. Einen Theil des Capitals dürften wir Ihnen zwar überlassen, dieß kann jedoch nicht anders statt haben, als

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

für den Fall, daß Sie mit Ihrer Gattin in ehlicher Verbindung zusammen leben, für den gegenwärtig getrennten Zustand aber nicht, und dann muß es eine Sache unserer gewissenhaften Prüfung und Berathung seyn, ob wir von ihrer Solidität und der Sicherheit eines anvertrauten Guts überzeugt wären. Was Sie vor den Richter gebracht haben, wäre unnüze Zeit-Verschwendung uns darüber zu verbreiten. Dieß können wir Ihnen auf den gegenwärtigen Stand der Verhältnisse sagen. Was wir für den Fall des Ablebens Ihrer Gattin, so wie für den der Versorgung Ihrer Kinder nach Inhalt des Testaments zu thun haben würden, darüber uns jezt schon einzulassen, würde noch ganz zur Unzeit seyn. Daß Ihr leztes Schreiben in einem sehr beleidigenden Ton abgefaßt war, und keine Antwort verdient hätte, werden Sie wohl selbst fühlen. Wir wollten es hier inzwischen für den Moment blos mit ein paar Worten rügen, Ihnen gleichwohl vorstehende Erklärung geben, somit aber die gegenwärtige Correspondenz bestimmt schliessen.

Ergebenst empfiehlt sich Ihnen

Tübingen den

Calw den 9. Sept. 1821.

Der Familien-Rath,

Director des K. Ger. Hofs in Tübingen,

v. Georgii.

Christoph Martin Dörtenbach,

E. H. Georgii.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

4.

Hochzuverehrende Herren!

Wahrheit ist Wahrheit und bleibt Wahrheit; folglich muß mich Ihr mit Dero werthen Schreiben vom 9. v. Mts geäussertes Verlangen sehr befremden, nemlich: daß ich glauben solle, mein leztes Schreiben habe keine Antwort verdient.

Indem ich hierüber weggehe, so gebietet mir doch meine Ehre, Sie ergebenst zu bitten, mir zu sagen, in was der Mangel an Solidität von meiner Seite besteht. Ich fordere Beweise, und meine Sache ist es, mich durch unbestreitbare Gegen-Beweise zu rechtfertigen. Halten Sie es unter Ihrer Würde, oder was sonst der Grund davon seyn mag, mich hierüber zu belehren, (indem Sie unsern Briefwechsel für bestimmt geschlossen erklären) so bin ich genöthiget, den Richter darum zu bitten.

Wie Sie auf den Gedanken kommen, meiner Gattin allein die Beurtheilung meines Benehmens, wodurch eine Wiederherstellung der ehelichen Verhältnisse Statt finden könnte, überlassen zu wollen, kann ich nicht fassen, denn diß gehört ins Reich der Unmöglichkeit, indem Sie zum Nachtheil meiner Kinder Fremde salariren und mich von allen Geschäften ausschliessen, meiner seit beinahe schon fünf Jahren verführten Frau also die unerhörteste Lügen und Verläumdungen zu Ohren getragen werden können, ohne daß ich mich rechtfertigen und, da

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

man uns geflissentlich von einander entfernt hält, sie vom Gegentheil überzeugen kann.

Daß aber durch alle seitherige Handlungen ich zur Ehescheidung gezwungen werden sollte, hierüber sind die Meinungen aller Rechts- und Nichtrechtsgelehrten vollkommen einig.

Ihre volle Ueberzeugung, daß der Mangel an Solidität von meiner Seite meinen seel. Herrn Schwieger-Vater zu dem Testament bestimmt habe, widerstreite ich mit dem besten Gewissen, und wiederhole, daß ich mit der vollsten Ueberzeugung den Grund davon darin suche, wovon Sie in einem früheren Erlaß mir schrieben, daß ich es schwerlich selbst glauben werde. Mein Glaube aber, so wie meine Ueberzeugung steht fest gegründet, denn es ist meinem Gedächtniß gut eingeprägt,

1.) daß mein Herr Schwieger-Vater mit der — der Errichtung der in die Hände von Herren Gebrüder Krauß übergegangenen Fabrik wegen — aufgeopferten Summe mehrere Monate vor Errichtung des Testaments bekannt war;

2.) daß Er im September 1814 auf meiner Schreibstube, wo er beinahe den ganzen Nachmittag bey mir war, mich auf meine Klagen, „daß man mir mein Geschäft so erschwere, welches in lucrativem Gange seye, während das Krauß'sche den Krebsgang gehe," damit beruhigte, daß er sagte, „Herr Sohn! ich habe für Sie

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

gesorgt." Er sagte mir noch mehreres, so ich hier noch nicht berühren will;

3.) daß Er öfters mit mir vom Uracher Geschäft sprach, daß ich diß mit der Zeit zu besorgen habe;

4.) daß Er, der zwischen meiner Frau und mir angezettelten Ehedissidien bewußt, dennoch Sich nicht bewogen fand, durch Testaments-Zettel etwas zu meinem Nachtheile am Testament zu ändern.

Auf die Stelle in einer Schrift des Rechts-Freundes meiner Frau, „daß mein Herr Schwieger-Vater mit dem Gedanken in die Ewigkeit gegangen seye, die Scheidung seye so viel als richtig" bemerke ich blos, daß Herr Feuerlein mir schon im November 1818. sagte, man dürfe mit dem Herrn Papa von und in dieser Sache gar nichts reden. Das Gleiche wiederholte meine Frau bey der im gleichen Monat in Gegenwart der Frau Jurist Zahn Statt gehabten Unterredung. Wie soll und kann nun mein Herr Schwieger-Vater von Scheidung etwas gewußt haben!!! Als weiterer Beleg, daß man mich zur Scheidung noch vor seinem Tode zwingen wollte, dient die während meines mehrwöchigen Aufenthalts in Carlsruhe vorgenommene widerrechtliche Sigillirung meiner Fabrikate ꝛc., so doch fremdes Eigenthum waren! (Diß geschah, um nach dem mir unbekannten nahen Tode meines seel. Herrn Schwieger-Vaters sogleich auf schnelle und gleich widerrechtliche Weise mit Eröffnung des Testaments ꝛc. vorfahren zu können.)

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Die mir bezeichnete Wege zu gehen, dazu fehlen mir Strümpfe und Schuhe, um deren Auslieferung nach dem Willen des Testirers ich bitten und darauf beharren muß, denn ich will um meine Kinder seyn, (die Entfernung von ihnen und die traurige Ueberzeugung, daß sie rebus sic stantibus unmöglich gut erzogen werden können, brachte mich schon oft beinahe von Sinnen), um mit innerer Ruhe arbeiten und für sie sorgen zu können, und aus Nichts kann ich nicht Etwas machen. Auch wäre es die gröste Ungerechtigkeit, wenn ich die nicht mir zur Last fallende Schuld büssen sollte, daß meine Frau nicht in ehelicher Verbindung mit mir lebt. Was ich zur Erreichung der Wiedervereinigung schon gethan habe, ist Jedermann bekannt, und jenseits noch können es diejenige nicht verantworten, welche die Dissidien angezettelt und, statt zur Wiedervereinigung zu rathen und zu helfen, die Erbitterung durch Verhezungen und Verläumdungen immer mehr gesteigert haben.

Daß ich von dem grosväterlichen Vermögen meiner Kinder nichts für mich, sondern nach dem Willen des Testirers solches erhalten wissen will, habe ich schon oft erklärt, aber zum Umtrieb muß ich doch nach dem Willen des Testirers ein Capital haben, um etwas damit verdienen zu können. Die Bedingniß, welche Sie daran knüpfen, nemlich eheliches Zusammenleben, ist ja und war immer mein einziger Wunsch, dessen Realisirung durch mich nie nichts weder in den Weg gelegt wurde noch wird.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Indem ich die höfliche Bitte wiederhole, mir die Beweise über den Mangel meiner Solidität gefälligst mitzutheilen, verharre ich mit vollkommenster Hochachtung

Dero

Stuttgardt den 3. October 1821.

gehorsamster

F. Braun,

von Calw.

Inscriptio: Denen Hochwohl- und Wohlgebohrnen Herren

Herrn Director von Georgii,

Herrn Christoph Martin Dörtenbach und

Herrn Eberhard Heinrich Georgii,

als dem nach der lezten Willens-Verordnung des Herrn Mose Dörtenbach aufgestellten Familien-Rath.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

V.

Königliches Ober-Tribunal!

Der unterth. Unterzeichnete legitimirt sich durch die anliegende Vollmacht als Anwald des aussengenannten Anten, und verhandelt hiemit die Beschwerde-Ausführung in Unterthänigkeit.

Was vordersamst die Rechtfertigung der Formalien der Appellation betrifft, so wurde das von dem Civil-Senat des königl. Gerichtshofes für den Schwarzwald-Kreis ausgesprochene Erkenntniß in dieser Sache dem Anwald des Anten am 5. Juli d. J. insinuirt

Acten II. Inst. S. 91.

und von diesem die Appellation am 18. Juli d. J. mithin innerhalb der 15tägigen Nothfrist angezeigt.

Acten II. Inst. S. 93.

Wenn nun diese Beschwerdeschrift innerhalb der 90tägigen Nothfrist übergeben wird, und der Gegenstand dieses Rechtsstreits verschiedene Rechte des Anten insonderheit ein drittheil des in Frage stehenden Vermögens und anständige Subsistenz des Anten, welche die Appellations Summe weit übersteigen, betrifft, so sind die Förmlichkeiten der Appellation gewahrt, und man gehet zur Ausführung der Materialien über.

Der Kaufmann Georg Christoph Moses Dörtenbach in Calw errichtete am 29. Juli 1813. ein Testament, worinn er seine 3. Töchtern zu Erben einsezte, den seiner Tochter, Christiane Friderike, Ehefrau des Anten

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

bestimmten Erbtheil mit einem Fideicommiß belegte, und verschiedene seinen Tochtermann den Anten betreffende Verordnungen machte.

Unerachtet zwischen dem Anten und seiner Ehefrau Ehedissidien entstanden und diese sich ohne rechtlichen Grund eigenmächtig von ihrem Gatten trennte, so änderte der Testirer doch nichts an seinem lezten Willen. Dieser starb am 5. April 1819. Dem Anten wurde weder hievon noch von der Testaments Eröfnung noch von der Inventur und Real-Theilung Nachricht gegeben.

Nur zufällig wurde derselbe von dem Testament unterrichtet und sahe sich, nachdem er sich eine Abschrift desselben erbeten hatte, veranlaßt, um Execution desselben bei dem Oberamtsgericht zu Calw, welchem die Vollziehung desselben von dem Testirer übertragen ist, zu bitten.

Die Ehefrau des Anten und der derselben im Testamente bestellte Familien-Rath widersprachen, daß dem Anten Rechte in dem genannten Testament eingeräumt seyen, und sezten denselben die Anrufung der weiblichen Freyheiten entgegen.

Nach geschehener Verhandlung der Sache erkannte das Oberamtsgericht zu Calw den 20. Decbr. 1820.

1.) daß dem Kl. Nachbekl. (Anten) nach dem Testament des Schwieger-Vaters Mose Dörtenbach weder die Verwaltung des der Bekl. Nachkl. zugefallenen väterlichen Erbtheils noch die Beziehung der

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

aus diesem Erbtheil fliessenden Zinse künftig ganz oder theilweise gebühre,

2.) der Familien-Rath nicht verpflichtet sey, dem Kl. Nachbekl. einen Theil des der Bekl. Nachkl. zugefallenen Erbtheils hinauszugeben, sondern ganz seiner Willkühr überlassen sey, ob er dieses thun oder unterlassen wolle,

3.) die Bekl. Nachkl. nach geschehenem Verzicht auf die Errungenschaft zu den weiblichen Freiheiten zuzulassen, und endlich

4.) der Kl. Nachbekl. sämtliche Proceß-Kosten zu bezahlen schuldig sey.

Acten I. Inst. Fol. 34.

Von diesem beschwerenden Erkenntniß appellirte der Kl. Ant an den Civil-Senat des K. Gerichtshofes für den Schwarzwald-Kreis in Tübingen, welcher nach gepflogener Verhandlung erkannte,

daß das unter dem 20. Decbr. 1820. eröffnete Urtheil erster Instanz zu bestätigen sey, wie denn solches hiemit bestätiget werde, und ist der Ant dem Atischen Theil die ihm in der gegenwärtigen Instanz verursachten Kosten zu erstatten schuldig.

Acten II. Inst. S. 79.

Durch diese Erkenntnisse findet sich der Ant darinn beschwert,

I.) daß ihm nach dem Testament seines Schwieger-Vaters Moses Dörtenbach weder die Verwaltung noch

die Beziehung der aus dem mit Fideicommiß belegten Erbtheil seiner Ehefrau fliessenden Zinse gebühre,

II.) daß der Familien-Rath nicht verpflichtet sey, ihm einen Theil des der Bekl. Aten zugefallenen Erbtheils hinauszugeben, sondern ganz der Willkühr desselben überlassen sey, ob er dieses thun oder unterlassen wolle,

III.) daß die Bekl. Atin unbedingt zu den weiblichen Freiheiten zugelassen

IV.) daß der Ant in alle Proceß-Kosten verurtheilt worden ist.

Hinsichtlich der

ad I.) ersten Beschwerde, daß dem Anten nach dem Testament seines Schwieger-Vaters Moses Dörtenbach weder die Verwaltung noch die Beziehung der aus dem mit Fideicommiß belegten Erbtheil seiner Ehefrau fliessenden Zinse gebühre,

enthält jenes Testament die Bestimmung

§. 3.

Betreffend nun aber

B.) insbesondere das meiner zweiten gleich geliebten Tochter, Christiane Friedrike, verehelichten Braun in Calw zufallende väterliche Vermögen, so bin ich, was die Verwaltung und weitere Vererbung desselben anbelangt, noch insbesondere zur folgenden speciellen Verordnung veranlaßt:

Ich will nemlich, daß

1.) weder dieser meiner Tochter noch ihrem Ehemann irgend ein Dispositions-Recht, sey es unter Le-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

benden oder von Todes wegen über das durch diese Disposition dieser meiner Tochter zufallende Vermögen zukommen solle, ich verordne also, daß weder diese meine Tochter noch ihr Ehemann befugt seyn sollen, auf dieses Vermögen Schulden zu contrahiren, von dem Kapital Stock abzulösen oder denselben auf irgend eine Weise anzugreifen, zu schwächen oder zu beschweren — desgleichen durch eine letzte Willensverordnung irgend eine Verfügung zu treffen, vielmehr verordne ich hiemit, daß dieser meiner Tochter oder ihrem Ehemann blos der Zins aus dem Hauptstock zukommen und der Grundstock den Kindern, als meinen lieben Enkeln, als ein für sie bestimmtes Fideicommiß erhalten werden solle.

Dem Anten ist durch diese Verordnung also nur die Verwaltung des Hauptstocks keineswegs aber der Zinse entzogen, und es sollen vielmehr diese Zinse der Bekl. oder ihrem Ehemann zukommen. Diesem gebührt also nicht nur als gesetzlichem Verwalter des von der Ehefrau beigebrachten Vermögens

Landrecht Th. 3. Tit. 7. §. Was dann ꝛc.

die Verwaltung sämmtlicher Zinse aus dem Hauptstock, sondern derselbe hat auch vermöge dieser testamentlichen Verordnung, wenigstens die Hälfte derselben zu beziehen, mithin auch zu verwalten, weil sie der Bekl. oder ihrem Ehemann zukommen, folglich denselben gemeinschaftlich gebühren.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Wenn daher auch durch die Anrufung der weiblichen Freiheiten der Atin, im Falle dieselbe dieser zustünden, was jedoch noch nicht zugegeben wird, das gesetzliche Verwaltungs-Recht des Anten als Ehemanns aufgehoben würde, so würde dennoch der dem Anten in dem Testament eingeraumte Bezug und folglich auch Verwaltung der Hälfte der Zinse zustehen.

Da übrigens aber die weibliche Freiheiten nichts anderes sind, als eine durch Partikulargeseze oder Gewohnheit eingeführte Rechtswohlthat, durch welche sich eine Ehefrau gegen Verzicht auf dasjenige Vermögen, welches ihr und ihrem Ehemann vermög ihres ehelichen Verhältnisses gemeinschaftlich zugehört, von den meisten aus eben diesem Grunde ihnen gemeinschaftlich obliegenden Verbindlichkeiten wieder befreien kann,

Pfizer Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber ꝛc.
II. Th. §. 67. S. 89.

oder nach

Weishaar Handbuch des Württemb. Privat-Rechts
I. Thl. §. 135. S. 98.

die weibliche Freiheiten der Ehefrau das Recht ertheilen, die nachtheiligen Folgen der Verwaltung des Mannes dadurch von sich abzuwenden, daß sie ihrem Antheil an der Errungenschaft entsagt, hingegen die eheliche Gesellschaft nur alsdann aufhört, wann die Ehe durch Scheidung oder den Tod getrennt wird, oder die Eheleute sie durch einen Vertrag aufheben

Weishaar a. a. O. §. 142. S. 102.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

so kann dem Ehemann die gesezlich zustehende Verwaltung des Vermögens durch Anrufung der weiblichen Freiheiten nicht entzogen werden.

Es kann um so weniger also die demselben durch das Testament nicht entzogene Verwaltung der Zinse aus dem Hauptstock abgesprochen werden.

Da somit die erste Beschwerde gerechtfertiget ist, so erlaubt sich der Ant zu Begründung

ad II.) der andern Beschwerde, daß der Familien-Rath nicht verpflichtet sey, ihm einen Theil des der Bekl. Aten zugefallenen Erbtheils hinauszugeben, sondern ganz der Willkühr desselben überlassen sey, ob er dieses thun oder unterlassen wolle,

folgendes in Unth. vorzutragen.

Das vorliegende Testament des Moses Dörtenbach verodnet im §. 2, daß die Handlungs-Capitalien bei den daselbst genannten 3 Handlungs-Gesellschaften bleiben, und demjenigen oder denjenigen Erben am Erbtheil zukommen sollen, für welche der Erblasser in einem besondern Testaments-Zettel die Antheile an den Handlungen selbst bestimmen werde.

Der §. 3. N. 6. befiehlt, daß der Familien-Rath sich im allgemeinen nach den Bestimmungen des §. 2. zu richten und insbesondere dafür zu sorgen habe, daß wenigstens ein Drittheil des auf die Tochter Christiane Friederike, verehlichte Braun, fallenden väterlichen Ver-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

mögens bei jenen Handlungs-Gesellschaften stehen bleiben oder auf eine andere sichere Weise angelegt werden und unabgelöst stehen bleiben soll, bis sämtliche Enkel volljährig oder überhaupt das Ihrige selbst zu verwalten fähig sind und wo nicht anders disponiren, doch mit einer andern Disposition einverstanden seyn werden.

Ueber diese Bestimmung gibt sodann N. 7. die Erläuterung, daß auch zu einer Handlung oder sonstigen Gesellschafts-Verbindung, mit welcher der Ant verbunden ist, nicht nur ein Drittheil, sondern so viel der Familien-Rath für gut halten wird, von dem Vermögen in der Voraussezung gegeben und daselbst gelassen werden darf, wenn solche Verbindung ganz sicher und solid ist und nach genauer Erwägung des Familien-Raths derselbe des Dafürhaltens seyn wird, daß das Vermögen daselbst sicher und solid angelegt sey.

Diese drei mit einander in Verbindung stehende Verordnungen des Testaments geben deutlich zu erkennen, daß der Sinn des Testators folgender gewesen ist,

1.) im §. 2. die Handlungs-Capitalien sollen stehen bleiben und dem als Erbtheil gebühren, welchem ein besonderer Testaments-Zettel sie zuweisen werde,

2.) im §. 3. N. 6. Diß soll im allgemeinen auch für die Tochter, die Ehefrau des Anten, gelten, doch mit der Abweichung, daß nicht das Ganze der Handlungs-Capitalien, sondern ein Drittheil des Vermö-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

gens bei jenen Handlungen stehen bleiben oder eben so sicher auf andere Weise angelegt werden solle,

3.) in §. 3. N. 7. wird diese Anordnung erläutert, nemlich dem Familien-Rath gesagt, daß er nicht gehalten seyn soll, dem Anten nur ein Drittheil des Vermögens zum Umtriebe zu überlassen, sondern daß ihm, insoweit es der Familien-Rath für gut halte, auch mehr überlassen werden dürfe.

Der §. 2. stellt die Regel auf; der §. 3. N. 6. macht eine Ausnahme oder Abweichung davon; und der N. 7. gibt eine Erläuterung dieser Ausnahme.

Hieraus folgt, daß es nicht in das Ermessen des Familien-Raths gestellt worden ist, ob er dem Anten ein Drittheil von jenem Vermögen ausfolgen wolle, sondern daß das Ermessen des Familien-Raths nur in der Hinsicht wirksam ist, ob dem Anten mehr als ein Drittheil ausgefolgt werden soll.

Da der Anspruch des Anten auf die Ausfolge dieses Drittheils in dem vorliegenden Testament des Moses Dörtenbach begründet ist, und nicht als eine Folge der ehelichen Gesellschaft abgeleitet wird, indem vermöge dieser der Ant das ganze Vermögen in seine Verwaltung ansprechen könnte, so kann auch die Zulassung der Aten zu den weiblichen Freiheiten der Ausfolge des Drittheils nicht im Wege stehen, welche der Ant als Legatar von Moses Dörtenbach zu fordern hat.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Der Ant hält es daher

ad III.) vor der Hand für überflüssig, den Beweis herzustellen, daß die Bekl. Atin die weibliche Freiheiten anzurufen nicht berechtiget ist, sondern behält sich diesen Beweis blos auf den erforderlichen Fall bevor, und bemerkt, daß der Richter erster Instanz ihm diesen Beweis, wozu er sich erboten, wenigstens ebenfalls hätte vorbehalten sollen, hierdurch also auch diese Beschwerde gerechtfertiget ist.

Hieraus folgt endlich auch

ad IV.) in Ansehung des Kosten-Puncts, daß der Ant nicht als unterliegender Theil in die Kosten verurtheilt werden kann.

Auf die bisherige Ausführung gründet nun der Kl. Ant die unterth. rechtl. Bitte,

die vorliegende Erkenntnisse dahin abzuändern, daß dem Kl. Anten die Beziehung und Verwaltung der Zinse aus dem mit Fideicommis belegten väterlichen Erbtheil seiner Ehefrau, der Bekl. Atin, gebühre, und diese und der derselben in dem Testament des Moses Dörtenbach bestimmte Familien-Rath demselben einen Drittheil des erw. Erbtheils unter denen im Testament verordneten Voraussezungen auszufolgen schuldig und alle verursachte Kosten zu ersezen schuldig seye.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Desuper humillime implorando mit unterth. Respect verharrend

K. O. T.

den 29. IX. 1821.

unterth.

An

K. O. T. in Stuttgardt.

Beschwerdeschrift

von Seiten

Friedrich Braun, Kaufmann von Kalw, Kl. Anten Wieder-Anten

wider

seine Ehefrau, Christiane geb. Dörtenbach, Bekl. Atin Wieder-Atin

Vollzug eines Testamentes betreffend.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

VI.

Calw den 7. Oct. 1821.

Lieber Vater!

Du mußt es mir nicht übel nehmen, daß ich den Brief an den Familien-Rath nicht übergab; es war mir aber nicht möglich; denn da ich so viele Freundschaft und Liebe von denselben genieße, so würde ich es nicht vor Recht halten, Ihnen immer so unangenehme Briefe zu übergeben. Du kannst Dir es wohl denken, daß diß Ihnen unangenehm ist. Die liebe Mutter ist Gott sey Dank wieder ein wenig besser. Den Brief zu beantworten will ich mir vorbehalten haben auf ein anderes Mal. Für das Ueberschickte danken wir Dir vielmal, wir haben es uns recht schmecken lassen. Lebe wohl!

Deine

Tochter
Marie Braun.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

VII.

verfaßt in Calw den 13. Juli 1821.

Königliche Majestät!

Der Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis in Tübingen hat unterm 26. Juni d. J. das in meiner Rechts-Sache vom Ober-Amts-Gericht Calw sub 20. December v. J. gefällte Urtheil zu meinem Nachtheile bestätiget.

Aus den dißfallsigen Acten, unter welchen sich die Abschrift des Testaments meines im April 1819 verstorbenen Schwieger-Vaters befindet, gehet hervor, daß das Urtheil gefällt wurde, ohne mich — wie ich bei der am 14. September 1820 Statt gehabten Verhandlung, und später in meiner eingegebenen Schrift ddo. 24. Novbr. 1820, welche der Ober-Amts-Richter nicht einmal vor Gericht vorlesen ließ, darum ansuchte, — weder zum Beweis zuzulassen, noch dem gegnerischen Theile Beweise abzufordern. — Ich machte bei der Verhandlung am 20. Decbr. 1820 die Bemerkung, *)

---

*) Sie lautet also: Auf die verehrliche Signatur des H. OAG. ddo. 13. d. M. habe ich zu bemerken, daß ich keinen Streit mit meiner Frau habe wegen Vermögens-Her-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

daß ich gegen die vom Ober-Amts-Richter aufgestellte Entscheidungs-Gründe protestire, indem ich blos um Execution des rücksichtlich meiner noch nicht vollzogenen Testamentes bitte, und nur auf die Versicherung meines Rechtsfreundes, des OJProcurators Kübel hin, daß gerade diß die Sache der Appellation seye, beruhigte ich mich. Mein Rechtsfreund, durch viele anderwärtige Geschäfte abgehalten, konnte wahrscheinlich meiner Sache nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmen, wodurch dann, wie aus dem Urtheil beider Instanzen hervor-

---

ausgabe ꝛc., sondern meine Bitte ist, das Testament zu exequiren, damit ich nach dem Willen des Testirers aus seinem Vermögen meine Subsistenz sichern, und für meine Kinder nach allen Theilen sorgen kann.

Das Gesuch meiner Frau um Zulassung zu den weiblichen Freiheiten hat keinen Bezug auf das Testament, sondern bildet für sich einen eigenen Chicanen-Zweig.

Der Execution des Testamentes liegt lediglich nichts im Weg, denn es sind Geschäfte da, worin ich doch vor einem Fremden den Vorzug habe, wie diß mein Schwager Schill selbst bezeugt und es wünscht. Sodann steht die Administration der Revenuen nicht dem Familien-Rath, sondern mir, als Gatte und Vater zu. Da aber von Seiten meiner Frau oder vielmehr des Familien-Raths mir dieses Recht abgestritten werden will, und ich ihre dißfallsigen Gründe und Angaben verwerfe, so muß doch untersucht werden, wer Recht hat, und daher muß ich ein K. H. OAG. gehorsamst bitten, die Parthien nach dem, was sub 14. Sept. d. J. ad Protocollum angegeben wurde, hochgefälligst zu vernehmen.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

geht, blos die zum Vortheile meiner ohne erwiesene Ursache von mir getrennt lebenden Gattin und zu Erzwingung einer bezahlbaren Scheidung dienen sollende Anrufung der weiblichen Freiheiten herausgehoben wurde, der mir widerrechtlich entzogenen Rechte aber keine Erwähnung geschahe, und deßwegen bin ich genöthiget, vor den Thron E. K. M. ehrfurchtsvoll zu treten mit der allerunterthänigsten Bitte:

daß Aller-Höchst-Dieselben gnädigst geruhen möchten, dem OAtsG. Calw den allerhöchsten Befehl zu ertheilen, das Testament zu exequiren.

Meine gekränkte Ehre, das Wohl meiner Kinder, und meine Existenz, so wie die Verweigerung des Rechts von Seiten der Gerichte, werden in den Augen E. K. M. meine allerunterthänigste Bitte rechtfertigen, deren allergnädigster Gewährung ich zutrauensvoll entgegenhoffe und in tiefster Ehrfurcht ersterbe

E. K. M.

allerunterthänigster
F. Braun
von Calw.

Kreisarchiv
Calw

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw